Unpartheyische Critik über Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Vierter Band, sechstes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1754.

I.

Nouus Thesaurus Iuris Ciuilis et Canonici, continens varia et rarissima optimorum Interpretum, imprimis Hispanorum et Gallorum, opera, tam edita antehac, quam inedita, in quibus vtrumque jus emendatur, explicatur, atque ex humanioribus litteris, antiquitatibus, et veteris aeui monumentis, illustratur. Ex collectione et Museo *Gerardi Meermann*, ICti et Reip. Roterodamensis Syndici. Tom. VI. Hagae Comitum apud Petrum de Hondt. 1753. in fol. 9. Alph. 9. Bogen.

Herr Meermann hatte nur 5 Bände von diesem Thesauro zu liefern versprochen, aber siehe er thut mehr, als er versprochen hat. Er theilet uns gleichsam, als eine Zugabe, noch 2 neue Bände mit. Um so viel mehr ist ihm die Jurisprudenz Dank schuldig. Wir wollen vorietzo den sechsten Band unsern Lesern bekannt, und sie ihm verbindlich machen.

Die erste Stelle nehmen Iosephi Fernandez de Retes Schriften und Tractate ein, die diese Stelle wegen der darinn vorgetragenen Gelehrsamkeit mit Recht verdienten. Es hatte sie der noch ietzt lebende gelehrte Spanische Jurist,

Joseph Finestres, zusammengedruckt, der gelehrten Welt in einem eignen Bande mittheilen wollen; weil sie in Spanien selbst sehr rar geworden waren. Er hat aber dazu keinen Verleger finden können. Zu großem Glücke sind sie an Hrn. Meermann gekommen, der ihnen von neuem das Leben giebet. Retes ist ein Schüler des berühmten Franc. Ramos gewesen, und hat seinem Lehrer an Gelehrsamkeit und Ruhm nichts nachgegeben. Das Leben und die Schriften von ihm hat der berühmte Majansius besonders erzählet, welches Hr. Meermann denen in diesem Bande enthaltenen Schriften dieses Juristen vorgesetzet hat.

Von diesem Retes steht zuerst in diesem Bande Epitaphia illustrata siue solennis publica Relectio (ad L. 6. C. de Relig. et sumt. fun.) habita in Salmanticensium Gymnasio, die zu Salamanca a. 1640 in 4. herausgekommen. Nach-
p. 13. dem Retes darinn Anfangs vom Ursprunge der Grabschriften, oder Epitaphiorum, gehandelt, und davon aus dem Alterthume verschiedene Exempel angeführet hat, worunter iedoch die Grabschrift Papiniani, des großen Römischen Juristen, untergeschoben ist, welches Retes nicht gemerket hat; so geht er die Theile der alten Grabschriften, den Anfang, Innhalt, und das Ende durch, und erklärt dabey die darinn gemeiniglich vorkommende Siglas. Das Hauptwerk aber dieser ganzen Relection geht auf die Frage, ob man aus solchen Grabschrif-

ten

ten einen Beweiß nehmen könne? wenn der Verstorbene auf sein Grab zugleich eine Verordnung hat mit setzen lassen; welches bey den Alten öfters geschehen, z. E. vt monumentum heredes, vel familiam sequeretur; sepulcrum sit filiis, filiabus, libertis, libertabusque meis. Der Verfasser behauptet mit den alten Römischen Rechtsgelehrten, daß allerdings diese Verordnungen zum Beweise des Willens des Verstorbenen dienen müssen. Da aber in der gedachten L. 6. C. Alexander rescribirt, daß durch die Grabschriften denen Freygelassenen das Recht, sich in das Grab des Testators begraben zu lassen, nicht ertheilt werde, welches Ulpianus in L. 6. §. D h. t. ebenfalls behauptet; so sucht der Verfasser diesen Knoten aufzulösen, welches er auch, unserm Gutachten nach, geschickt verrichtet. Nämlich die Freygelassenen wurden meistens von den Testatoren befehliget, und gebraucht, das Grab und Begräbniß zu besorgen. Wenn man nun betrachtet, daß die Grabschriften gewisser maßen, letzte Willen sind; so kann der Freygelassene das Recht, sich in eben das Grab legen zu lassen, durch die Aufschrift nicht fordern, die er selbst gemacht hat. Denn es ist im SCto Neroniano verordnet, daß dasjenige ungültig seyn soll, was ein Notarius oder Schreiber sich selbst oder zu seinem Vortheil, in einem fremden Testamente, das er aufsetzt, hinzuschreibt. Endlich wird noch etwas weniges von dem Nutzen der al-

ten Grabschriften vorgetragen. Zum Beschlusse aber sind zwey zwischen dem Verfasser, und einem andern Spanischen Gelehrten Ruderico Caro, gewechselte Briefe von eben dieser Materie von den Grabschriften, und einigen darinn vorkommenden siglis, angehänget.

Den folgenden Platz haben bekommen eben
p. 28. dieses Verfassers Opusculorum libri quatuor, quorum primus est totus varius miscellaneusque. & ex noua plerumque obseruatione; secundus de contractibus incertis et actionibus, quae ex illis competunt, & de pactis in continenti adiectis; tertius Commentarius ad librum singularem Quaestionum publice tractatarum *Scaeuolae*; quartus & ultimus Notas uberiores continet ad Notas *Claudii* praefixas libris Responsorum & Digestorum eiusdem *Scaeuolae*. Diese Opuscula sind zu Salamanca a. 1650 fol. gedruckt worden; worauf a. 1658 fol. eben daselbst, die gleich die folgende Stelle einnehmende Opusculorum alii libri quatuor ans Licht getreten sind. Das erste Buch dieser Opusculorum enthält lauter vermischte Obseruationes; und zwar im ersten Cap. über L. 14. D. de stat. hom. die der Verfasser aus dem Gesetz der 12 Tafeln von monströsen Geburten, und einem eben dahin abzielenden Gesetze Romuli erläutert; im 2ten über L. 1. C. Theod. de iure liber. und L. 1. 2. C. Iust. eod. worinne die proemia parentum und SCtum Tertullianum haupt-

sach-

sächlich erkläret werden; das 3te erläutert L. 76 §. 14. ad SCt. Trebell. das 4te L. 2. §. 19. ad SC. Tertull. wo der Verfasser in den Worten vt puta, quoniam pater matris nepotem suum ex filia adoptauit, ein Emblema Triboniani bemerket haben will, welches doch unsers Erachtens nicht nothwendig ist: das 5te L. 60. 61. D. de iur. dot. wo ebenfalls ein solches Emblema seyn soll; und wobey der Verf. von der tutela mulierum perpetua handelt; das 6te, L. 3. §. 1. D. de capite minut. in welcher, nach des Verf. Meinung, die ohne Zweifel richtig ist, der Jurist nicht saget, daß durch die Emancipation um deswillen eine minima capitis minutio vorgienge, weil sie mit dreymaliger Verkaufung in die Knechtschaft verknüpft gewesen, sondern vielmehr, daß die Emancipation um deswillen eine Art die väterl. Gewalt aufzuheben sey, weil die Verkaufung damit verknüpft ist. Eine ähnliche Erklärung giebt Conradi Parerg. 1.

Das 7te Cap. ist eine Anmerkung über den Tit. Inst. de fiduc. tutel. der den Auslegern viel Arbeit verursacht hat. S. Gebauer Excurs. ad Inst. Das 8te ist eine Erklärung L. 3. §. vtrum D. de minor. wobey Tribonianus gegen die Anfechtungen Fabers vertheidiget wird. Das 9te von der L. 7. §. 2. D. eod. Im 10ten wird Papiniano gegen Ulpianum das Wort geredet, und eine Observation über L. 7. §. sed quod Papinianus eod. vorgetragen. Im 11ten Papiniani

piniani Grund, in L. 19. D. ex quib. cauſ. maiores erläutert, und dadurch derſelbe Text erklärt. Eben dieſes Papiniani Meinung in L. 44. §. & ſi poſſeſſ. D. de vſucap. wird im 12ten Cap. erkläret. Das 13te enthält eine Auslegung L. 16 D. de O. & A. Im 14ten wird die Antinomie die in L. 3. §. 6. und L. 8. D. de A. P. seyn soll, gehoben. Im 15ten wird vom Verfaſſer der Legis Iuliae peculatus, für welchen der Verf. den Julius Cäſar Dictator, wiewol mit Unrecht hält, gehandelt, und eine neue Erklärung der L. 1. D. ad L. Iul. pecul. mitgetheilt. Im 16ten wird eine vorgegebene Antinomie zwiſchen L. 4. §. ult. D. ad Iul. pecul. und L. 81. de furt. gehoben. Im 17ten L. 13. D. de Decurion. ausgelegt. Hierauf folgt in den 4 folgenden Capiteln eine Abhandlung von den venditionibus imaginariis; wobey zugleich im 21ten von dem Contractu fiduciae geredet wird; den aber der ſeel. Conradi in einer beſondern Diſſertation genauer und fleißiger erläutert hat. Das 22te Cap. iſt eine Auslegung des Geſetzes der 12 Tafeln, das den Röm. Ciuibus die Erlaubniß giebt, ein Teſtament zu machen. Das 23te faßt eine kleine Verbeſſerung und Erklärung des Texts in L. 1. D. ad L. Iul. de vi priu. in ſich, wobey zugleich von den Plätzen oder Logen der ordinum in den Schauſpielen geredet wird. Im 24ten handelt der Verf. von dem Irrthume im Namen, in der Materie, und der Urſache, und im Cörper ſelbſt; und giebt eine neue Erklärung,

rung, und ein neues Mittel an die Hand, den Widerspruch, so in L. 18 D. de reb. cred. und in L. 26 D. de A. R. D. seyn soll, aufzulösen.

Das zweyte Buch ist ein Tractat von der actione praescriptis verbis, und denen übrigen Klagen, die aus den ungenannten Contracten angestellt werden können. Es ist in 4 Abschnitte abgetheilt. Im ersten Abschnitte wird von den Contractibus innominatis und actione praescriptis verbis gehandelt. Das erste Capitel zeigt, was Contractus innominati sind, und wie sie in den Rechten genennt werden. Das zweyte Cap. handelt von der Eintheilung dieser Contracte, und insonderheit von dem Tausch, oder Contracte do ut des, hier zeigt der Verf. besonders, daß der Tausch und Contract do vt des nicht von einander unterschieden sind, wie einige Rechtslehrer behaupten. Und diese Abhandlung vom Tausch wird im 3ten und 4ten Cap. fortgesetzt und gezeigt, wie derselbe vom Kauf und Verkauf unterschieden sey. Im 5ten Cap. wird von den übrigen Contracten dieser Art, do ut facias, facio vt des, facio vt facias geredet. Im 6ten Cap. wird die actio praescriptis verbis beschrieben; im 7ten wird gewiesen, aus was für Händeln diese Klage entspringe. Denn diese Klage kann auch aus andern Händeln und Contracten mehr angestellt werden, z. E. aus der Erbschaftstheilung, aus dem precario, aus Wetten, u. a. m. Im 8ten Cap. wird die Be- p. 89.

schaffenheit dieser Klage genauer erörtert. Das 9te handelt von der Wirkung dieser Klage, und zeigt ob sie eine actio certi, oder incerti sey. Im zehnten Cap. wird dargethan, daß diese Klage, wenn sie aus dem Tausch angestellt wird, die Wirkung der actionis ex emto habe. Das 11te Cap. beschäftigt sich mit der actione, die aus dem Contracte facio vt des entsteht, und entscheidet, ob sie actio praescriptis verbis sey. Im 12ten Cap. wird gewiesen, ob actio praescriptis verbis zugelassen sey, wenn man eine andere Klage anstellen kann?

p. 118. Der zweyte Abschnitt ist der Condictioni causa data causa non secuta gewidmet, die ob causam datorum genennet wird. Das erste Cap. lehrt, was diese Condictio sey, und in was für Contracten sie Statt habe; das zweyte, was die causa sey, worüber sie angestellt wird. Es meint aber der Verf. causa data sey in dieser Condiction soviel als causa adiecta contractui; welches uns aber etwas uneigentl. zu seyn vorkömt; ob die Sache im übrigen gleich dahinaus zu laufen scheinet. Causa data ist vielmehr so viel als re propter causam data. Denn causa heißt alles, was wegen einer Ursache geschieht; oder wobey gewisse Ursachen mit vorkommen. Daher hat nachgehends dieses Wort so viel besondere Bedeutungen. Bey dem Cicero heißt es bald eine Parthey, bald der Zustand, oder die Umstände, bald sonst etwas anders dergleichen, welches

ches sich auf eine Ursache gründet. cf. Brisson. de V. S. h. v. Das dritte Cap. trägt die Fälle vor, in welchen wegen einer stillschweigenden Absicht, oder Ursache, die virtualiter mit im Contracte begriffen ist, oder verstanden wird, Condictio ob causam dati Statt hat, welches im 4ten Cap. fortgesetzt, und insonderheit der Fall entschieden wird; wenn einem falschen Anwalde Geld gezahlt, und die Einwilligung des Principals nicht erfolgt ist. Im 5ten wird ein anderer solcher Fall ausgeführt, und von der Wiederforderung einer Schenkung Todes halber geredet. Im sechsten wird ein anderer Fall erörtert, da die Ursache stillschweigend verstanden wird, wenn nämlich iemand vom Testator etwas empfängt, dafür dasjenige zu verrichten, was ihm der Testator befohlen hat, und er hat den Willen des Testatoris nicht erfüllt. Das 8te Cap. redet von einer Ursache, die gleich Anfangs unmöglich ist, und ob in diesem Falle diese Condictio Statt habe. Im 9ten wird von dem Falle geredet, wenn man nicht weiß, daß die Absicht unmöglich ist, warum man einem andern etwas giebt, und gezeigt, daß in diesem Falle die Condiction angestellt werden kann, da hingegen sie nicht Statt hat, wenn man gewußt hat, daß die Absicht unmöglich ist. Der Verfasser erläutert durch diese Distinction einige schwere Texte des Römischen Rechts, besonders L. 8. C. de condict. ob caus. dator.

Der dritte Abschnitt handelt von der Condi-
p. 142. ction, im Falle, da es denjenigen, der etwas aus gewissen Absichten gegeben hat, reuet. Im ersten Cap. wird gelehrt, was diese Condiction sey, und in was für Sachen sie Statt habe. Das zweyte Cap. redet von den stillschweigenden Absichten des Gebens in denen diese Condiction, aus Reue, Statt hat; Das dritte Cap. von dem Unterschiede dieser Condiction, und der erstern causa data, causa non secuta, und lehrt, ob sie beyde concurriren können; wobey eine Erklärung der L. 5. §. 1 sqq. D. de cond. caus. dat. caus. non secut. gegeben wird, die auch im 4ten Cap. weiter ausgeführt wird. Das 5te Cap. erörtert die Frage, ob in den Contractibus innominatis Reue zugelassen sey, nach Spanischen Rechten: Im 6ten Capitel wird von der Wirkung, und dem Concursu Conditionum geredet, und gewiesen, was in diesem könne mit angebracht werden.

157. Der 4te Abschnitt betrift endlich die pacta in continenti adiecta. Das erste Capitel lehrt, was diese pacta sind; das andere, daß es in allen Contracten eine allgemeine Wahrheit sey, daß die pacta in continenti adiecta eine Verbindlichkeit und Klage hervor bringen. Das dritte Cap. was dergleichen pacta für eine Klage hervor bringen; das 4te endlich, was für eine Klage die einem Contractui stricti iuris sogleich angehängten pacta bewirken.

Das

Das dritte Buch dieser Opusculorum ist der Commentarius über Scaeuolae librum singularem Quaestionum publice tractatarum. Es werden darinn 9 Stückgen, die aus diesem Buche in die Pandecten ausgezogen worden, und noch darinn vorhanden sind, erklärt: woraus wir aber keinen Auszug machen können. Die Stellen sind denen bekannt, die Labitti Indicem, oder Wielingii Iurisprudentiam restitutam zu brauchen wissen.

Das 4te Buch enthält etwas ausführlichere Anmerkungen über Claudii Notas in Scaeuolae libros Digestorum et Responsorum; darinnen also die aus diesen Noten in den Pandecten vorkommende Stellen erläutert werden. p. 196.

Hierauf folgt ein Register über die 4 ersten Bücher opusculorum des Retes: alsdenn aber das fünfte Buch, welches vom peculio castrensi handelt. Im ersten Capitel wird von dem Wort peculium, und dessen Bedeutungen geredet; unter andern aber bemerkt, daß peculium in der Bedeutung für recepticia bona einer Frauen nicht aus der Gallischen Sprache sey; ob es gleich in L. 9. §. 3. D. de iur. dot. Ulpianus sagt recepticia, quae Galli *peculium* adpellant. Denn der Verfasser meint, es müsse in der angeführten Stelle gelesen werden: alii peculium. Es hätten zwar, sagt er, die Römer verschiedene Worte aus der Gallischen Sprache angenommen, 239.

men, aber das wären lauter barbarische; das schicke sich aber nicht auf das Wort peculium, welches ganz lateinisch ist. Es ist wohl gewiß, daß das Wort nicht von der Gallischen Sprache herrühre: allein gleichwol können wir dem Verfasser nicht zugeben, daß an Statt Galli in dem berührten Texte alii gelesen werden müsse. Denn es setzt Ulpianus einander entgegen die Benennung der Griechen von den bonis recepticiis, und der Gallier. Was wäre das für eine Art des Gegensatzes, wenn er den Griechen alios entgegen gesetzt hätte; und darunter selbst die Römer verstanden hätte? Würde er nicht vielmehr nostri, oder ein anderes ähnliches Wort gesetzt haben? Unserer Meinung nach, muß man diese Stelle bloß von der besondern Bedeutung des Worts peculium annehmen, daß es soviel heißt, als bona paraphernia, oder recepticia. In dieser Bedeutung haben dieses Wort zuerst die Gallier in Italien (Galli Cisalpini) gebraucht; (Denn diese redeten die lateinische Sprache) von denen haben es die Römer angenommen. Im zweyten Capitel wird gezeigt, was peculium castrense sey. Bey Gelegenheit sagt der Verfasser seine Meinung von den Ehen der Soldaten, nach Römischen Gesetzen; er hält nämlich dafür, daß in diesen Gesetzen den Soldaten niemals verboten gewesen, eine Frau zu nehmen oder zu haben, welches doch vielen ausdrücklichen Stellen der Alten, und der Pandecten zuwider läuft. Das dritte Cap. zeigt, was die Kaiserl. Constitutio-

tutionen filiisfam. in peculiis castrensibus zugelassen haben. Das 4te betrachtet die testamenti factionem, so die Gesetze den filiisfam. über das peculium castrense zulassen: Das 5te lehrt, wenn der Concursus testati und intestati in einem Testamente, so ein filiusfam. über sein peculium castrense gemacht, vorkomme? Das 5te zeigt, daß das Testament eines filiifam. der ein Soldat ist, zu Recht beständig sey, wenn er gleich in Ungewißheit wegen seines Standes ist, das ist, wenn er zweifelt, oder nicht weiß, ob er ein paterfam. ist. Im sechsten Cap. wird dargethan, daß der Vater bey Lebzeiten des Sohns Eigenthümer des peculii castrensis sey, aber ohne alle Wirkung; der Sohn hingegen habe die freye und vollkommene Disposition darüber; und könne durch diese Disposition auch so gar das Eigenthum dem Vater entziehen. Welches eine Meinung ist, die beynahe allen Auslegern zuwider, doch aber gegründet ist. Der Verfasser erweißt sie auch sehr fleißig und genau. Im 7ten Cap. handelt der Verfasser von dem Testament eines filiifam. darinn ein Fremder zu Erben eingesetzt ist. Er zeigt, daß in einem solchen Testament das peculium nicht eher anfängt eine Erbschaft zu seyn, als bis sie angetreten ist; da hingegen dieses bey einem Testamente eines patrisfam. gleich nach dem Tode des Testatoris geschieht; und daß ferner ein großer Unterschied unter einem peculio iacente, und einer hereditate iacente ist. Im 8ten Cap. wird von der

Erbschaft des Sohns gehandelt, der seinen Vater zum Erben eingesetzt hat. Im 9ten Cap. wird gewiesen, aus was für einem Grunde der Vater die bona castrensia behält, wenn der Sohn ohne Testament verstirbt. Dieses Recht des Vaters wird mit dem Rechte des patroni verglichen, der das Vermögen des liberti Iuniani gleichfalls behält. Im 10ten werden die Personen namhaft gemacht, denen ein peculium castrense gehört; und wird vom peculio quasi castrensi gezeigt, ob es nach dem Recht der Pandecten bekannt gewesen? der Verfasser widerlegt hier diejenigen Rechtslehrer und Ausleger mit Grunde, die dafür halten, das peculium castrense sey vor Justiniano gar nicht bekannt gewesen. cf. *Schulting.* Iurispr. Anteiust. p. 470.

p. 274. Das fünfte Buch dieser opusculorum handelt vom postliminio Iuris Gentium et Quiritium. Das erste Capitel hat das Wort postliminium, und desselben Etymologie zu seinem Vorwurfe. Es wird hier sonderlich die unter den alten Römischen Juristen streitig gewesene Frage erörtert, ob derjenige, so auf Befehl des Volks den Feinden überliefert, von ihnen aber nicht angenommen worden, nach seiner Rückkunft das Ius Ciuitatis noch habe, oder ob er es iure postliminii wieder erlange? Cic. de Orat. I. Im zweyten Capitel wird die Definition vom postliminio vorgetragen, und erläutert. Bey dieser Gelegenheit wird die bekannte L. 28. D. de

capt.

capt. et postl. erklårt und vertheidigt. Im dritten Cap. wird gezeigt, daß das ius postliminii zwar von dem Vőlkerrechte seinen, wiewohl sehr unfőrmlichen, Ursprung, von den Rőmern aber eine besondere Form durch die demselben angehängten fictiones bekommen habe. Das 4te Cap. handelt vom postliminio zu Friedenszeiten. Es wird hier gezeigt, was populi foederati sind, und in wie ferne gegen diese das ius postliminii nach der Meinung einiger alten rőmischen Rechtsgelehrten statt haben kőnne; zugleich aber wird L. 7. D. h. t. mit erklårt und ausgelegt. Im 5ten wird vom postliminio im Kriege geredet. Das sechste Cap. redet von denjenigen Rechten und Dingen, die ein zurückgekommener Gefangener wider erlangt. Das 7te von der Erwerbung eines Gefangenen durch Knechte und Kinder. Das 8te vom Testamente eines Gefangenen, der nachher in sein Vaterland zurück kőmmt. Das 9te von einem Sohne der in der Gefangenschafft empfangen worden, und der nachher wegen seiner Eltern gleichfalls das postliminium hat; Das 10te von denjenigen Rechten und Dingen, die der fictioni postliminii nicht unterworfen sind, und zuerst zwar von der Ehe; welche nach rőmischen Gesetzen durch die Gefangenschafft aufgehoben und getrennet wurde; Das 11te von der Possession die gleichfalls nicht zum postliminio gehőrt; Das 12te von der Zeit, die ebenfalls der fictioni postliminii nicht unterworfen ist; Das 13te von

denen, so von den Feinden ranzionirt worden,
p. 302. und ihren Rechten. Hierauf folgt im zweyten Theil dieses Tractats, de Lege Cornelia de confirmandis testamentis eorum qui in captiuitate decesserint; zuerst im 14ten Cap. von dem Verfasser dieses Gesetzes, und desselben Innhalte. Der Verfasser dieses Gesetzes soll nach der Meinung unsers Autors Cornelius Sulla seyn, welches uns aber nicht wahrscheinlich vorkömmt; sondern wir halten dieses Gesetz für älter; da wenigstens lange vor Sulla Zeiten, bey den beständigen Kriegen der Römer, wichtige und hinlängliche Ursachen genug vorhanden gewesen sind, für die Testamente der Gefangenen zu sorgen. Der Innhalt des Gesetzes ist, wie der Verfasser mit Recht meinet, bloß auf die Erbschafften in Testamenten gegangen; die Rechtsgelehrten aber haben nachher dieses Gesetz auch auf die Erbschafften ab intestato, Vormundschafften, Substitutiones pupillares und andere mehr extendirt. Hierauf kommt der Verfasser näher zum Zweck im 15ten Cap. und redet von dem Testamente, so einer in der Republik oder Stadt noch gemacht hat, ehe er gefangen worden, der nachgehends in der Gefangenschafft verstorben ist.

308. Das 7te Buch dieser Opusculorum enthält verschiedene Abhandlungen. Im ersten Cap. ist ein juristisch-historischer Tractat von dem Kauf und Verkauf; worinnen im ersten

Ab-

Abschnitte vom Ursprunge des Handels, desselben Nutzbarkeit und Vortheilen, für den Staat, wie auch den daher entspringenden Schäden, woferne nicht dieses die Gesetze verhüten geredet wird; und in dem zweyten Abschnitte dieses Cap. wird der Ursprung des Kaufs angegeben; im dritten wird von der Materie des Geldes geredet; im 4ten aber von der Proportion der Metalle gegen einander, aus welchen Abhandlungen der Verfasser nachgehends praktische Folgerungen zieht. Die erste Folgerung ist, die Schulden, so in Gold oder Silber gemacht worden, können nicht in eherner Münze bezahlt werden. Die zweyte, ob die in kostbarer Münze gemachten Schulden in neuen und current Sorten, von geringern Gewichte, doch aber von eben dem Werthe, können bezahlt werden. Hierauf kömmt die 5te Untersuchung, von der Form und dem Gepräge der Münzen; woraus widerum einige praktische Folgerungen gezogen werden, 1) daß das, was man in Münzsorten schuldig ist, nicht könne in ungeprägter Masse bezahlt werden, 2) was man in Gold und Silber ungeprägter Masse schuldig ist, könne man in Gelde von eben dem Metalle, eben dem Gehalte und Werthe, bezahlen. Die sechste Untersuchung handelt von dem beständigen Werthe und Qvantität des Geldes. Das andere Cap. dieses Buchs erörtert auf eine neue Art, worinn der Diebstahl bestehe, und erklärt die Röm. Definition davon. Im dritten Cap. ist eine theo-

logisch-praktische Frage enthalten, ob der, so Geld empfangen, und wiederum bezahlt hat, mit einem Eyde läugnen könne, daß er es empfangen habe, ohne in die Sünde des Meineydes zu fallen, wenn er unverschuldet nochmals zur Bezahlung belangt wird. Das 4te Cap. ist eine juristisch-praktische Erläuterung einer spanischen pragmatischen Sanction. Das 5te Cap. ist der Commentarius ad Claudii Tryphonini Disputationem ex lib. XXI. welche in der bekannten L. 9. D. de reb. dub. steht: dem ein Excursus ad Papinianum in L. 11. D. de bon. poss. sec. tab. mit einigen daraus gezogenen Consectariis einverleibt ist. Das sechste Cap. handelt de concursu multiplicis causae lucratiuae. Welche Materie vom Verfasser genau durchgegangen wird.

p. 390 Das 8te Buch besteht ganz und gar aus vermischten, und meistens neuen, wie es auf dem Titel heist, Observationen, in 30 Capiteln. Wir können die einzelnen Capitel um Weitläufftigkeit zu vermeiden, nicht alle recensiren; zumal da sie sehr kurz, und von keiner grossen Wichtigkeit sind.

Nach dem 12ten Cap. ist eine moralisch-rechtliche Frage eingeschaltet, ob die Kinder, so von unglaubigen Eltern erzeugt worden, mit denen nach der Bekehrung gebohrnen Kindern zu gleichen Antheilen succediren; wobey der Text In

nocen-

nocentii I. in c. *deinde* dist. 26. und c. *numquid* 28. qu. 1. erläutert wird. Zu Ende ist das Register angedruckt.

Hierauf folgt eben dieses Retesii ad Leges, Edicta, Principumque Constitutiones, ex quibus prohibita vsucapio est, Selectio succisiua. Accedit ad Leges Atiniam, Plautiam, Iuliamque de Vi & Repetundarum Academica feriata Selectio eiusdem, welche zu Salamanca 1643. 4. gedruckt worden. Wir wollen kürzlich den Innhalt davon vortragen. Nach den Worten der 12. Tafeln war es zweifelhafft, ob die vsucapio seruitutum angehen könnte, daher die Juristen nach und nach es dahin gebracht, daß sie zuläßig war; bis auf die Legem Scriboniam, die sie verbot. Dieses Gesetz ist, nach der Meinung des Verfassers, im andern Jahre Tiberii, Coss. Statilio Sisenna et L. Scribonio, von dem letztern gemacht worden. Endlich aber ist zum Besten der Republ. nach und nach durch Zulassung und Nachsicht der Magistrate eine Gattung von Verjährung der Servituten aufgekommen, longi temporis possessione vel vsu, quasi vsucapione. Bey dieser Gelegenheit widerlegt der Verfasser die gemeine und von den Glossatoren auf die Bahn gebrachte Meinung, daß die seruitutes discontinuae, so nennt man die seruitutes rusticas, durch eine undenkliche Präscription erlangt werden müsten; und erörtert die Frage, ob bey der Präscription der p. 462.

Servituten bona fides beständig nothwendig sey. Hierauf wird von der vsucapione libertatis praediorum geredet, die durch die Legem Scriboniam nicht verboten worden. Alsdenn aber von der Lege Iulia de fundo dotali, welches ein Hauptstück der Legis Iuliae de adulteriis gewesen ist, wodurch die Veräusserung eines fundi dotalis, und also auch die vsucapio verboten worden; Ferner von der Oratione Diui Severi, wodurch die Veräusserung der Grundstücken, so Pupillen und Unmündigen zugehören, ohne Befehl des verstorbenen Vaters und ohne Decret des Magistrats, untersagt worden. Der Verfasser zeigt, daß dadurch nicht zugleich die vsucapio praediorum pupillarium verboten worden, sondern annoch zuläßig gewesen sey, doch aber habe der Pupill, oder Unmündige sich der Widereinsetzung in den vorigen Stand zu erfreuen. Diese Verjährung war schon in dem alten Römischen Rechte in gewissem Falle, nämlich wenn der Pupill unter der tutela legitima stund, verboten. Cic. ad Att. IV, 1. Nach diesem erläutert der Verfasser die Edicta de alienatione iudicii mutandi causa facta, et de litigiosis; und die neuen Constitutiones Justiniani, von der Veräuserung, und Verjährung der bonorum aduentitiorum. Endlich wird von der Lege Mamilia de prohibita vsucapione finium gehandelt, dabey aber die schwere L. 5. C. fin. regund deutlich gemacht. Wenn wir von diesem Tractat unsere Gedancken eröfnen sollen,

so können wir zwar so viel sagen, daß die darinn vorhandenen Materien gut ausgeführt sind, müssen aber zugleich gestehen, daß wir nichts neues darinn angetroffen haben. Von der vsucapione seruitutum hat auser Ian. a Costa Praelect. ad tit. de serv. in dem Tom. I. dieses Thesauri, Herr Everhard Otto in einer besondern Dissertation ausführlich gehandelt. Das Jahr aber, in welchem die Lex Scribonia gemacht worden, wird von den meisten Gelehrten in das Triumvirat, A. V. C. 720. gesetzt S. van de Water Obs. II, 18. Otto l. c. II, 4. Noordkerk, Disqu. de Leg. Petron. p. 90. und diese Meinung ist die wahrscheinlichste, wenn man nicht behaupten will, daß in der Lege Scribonia Viaria Curionis schon diese Verordnung gestanden habe.

In der Selectione feriata ad Legem Atiniam, p. 478. Iuliam et Plautiam, de prohibita vsucapione rerum furtiuarum, et vi possessarum, wird zuerst die Ursache angegeben, warum die Lex Atinia gegeben worden, da doch schon in den 12. Tafeln eben dieses verordnet gewesen, und es werden die Worte der Legis Atiniae, Quod surreptum erit, eius aeterna auctoritas esto, erläutert und erklärt. Hierauf wird die Ursache gezeigt, warum die Verjährung gestohlner Sachen verboten worden; wobey zugleich von den verschiedenen Arten des Diebstahls geredet wird. Gelegenheitlich wird auch die bekannte

L. 57. de mand. erklärt, und die Lesart des florentinischen MS. gegen die Verbesserungen, wiewohl sehr gezwungen, behauptet. Denn die Worte Publiciana non vtiliter acturum erklärt der Verfasser dergestalt, als wenn Papinianus gesagt hätte, Publiciana acturum, non vtiliter vindicaturum, d. i. er könnte zwar Publicianam, aber nicht vtilem rei vindicationem anstellen: welches die Worte ganz augenscheinlich nicht heissen. Daher wir die Meinung derer immer noch für die beste halten, welche das Wörtgen non ausstreichen, da es im MS. Ranconneti nicht steht, und von den griechischen Uebersetzern in den Basilicis nicht mit übersetzt worden ist. Man mag es anfangen, wie man will, um diese Partikel beyzubehalten, so wird eine gezwungene Erklärung herauskommen, die sich zum Texte, und den Worten gar nicht schickt. Den Casum dieses Textes aber hat Gothofred. Animadu. c. XI. wohl ohnstreitig am besten gesetzt. Der zweyte Theil dieser Selection beschäftigt sich mit der Lege Iulia und Plautia. Die Lex Iulia, de rebus vi possessis non vsucapiendis, soll vom Julio Cäsare, dem Dictator, gemacht worden, und also ein Stück von der Lege Julia de vi et maiestate seyn, davon Cic. Phil. I, 9. redet. Es ist dieses die gemeine Meinung aller derer, so die Historie der römischen Gesetze tractirt haben; allein ganz augenscheinlich ungegründet. Sondern es ist vielmehr de rebus vi possessis non vsucapiendis in der Lege Iulia

de

de vi priuata, die Augustus gemacht hat, verordnet worden. Der dritte Theil dieser Abhandlung erläutert die Verordnung der Legis Atiniae und Plautiae, vt reuersa in potestatem domini re furtiua, vel vi possessa, vitium purgetur. Der vierte Theil handelt von der Verjährung der Früchte, Nutzungen, Geburten, einer gestohlnen oder mit Gewalt in Besitz genommenen Sache.

Der folgende Tractat in diesem Tomo ist eben des Retesii ad titulos de bonorum possessione contra tabulas, de Legatis praestandis, et de inofficioso testamento, Scholastica Aduersaria pro eorum publicis propugnationibus ex more Academico congesta, nondum digesta, aut expolita. So lautet der Titel. Dieser Tractat ist herausgekommen zu Salamanca a. 1663. 4. Im ersten Cap. wird gezeigt, was bonorum possessio contra tabulas, contra lignum, sey; im 2ten wird der Text in L. 20. D. de bon. poss. contr. tab. ausgelegt; im dritten gewiesen, welchen Personen die bon. poss. cont. tab. zustehe. Das 4te handelt von den übergangenen Söhnen, und weiset, welche so genennt werden können; das 5te welchen Personen diese b. p. nicht zukomme. Das 6te redet von denen, die den Willen des Testatoris erkennen, und billigen; das 7te von der Wirkung dieser bon. poss. Hierauf folgen die Aduersaria ad tit. de leg. praest. Das 8te Cap. handelt von den Vermächtnissen, p. 489.

so gewissen Personen, die ausgenommen sind, gezahlt werden müssen, wenn auch das Testament per bonorum poss. contr. tab. caßirt wird, zeigt, was das für Personen sind, und nach welcher Zeit man beurtheilen müsse, ob es Personen von dieser Gattung sind; das 9te enthält eine Auslegung L. 14. pr. D. de bon. poss. contr. tab. und L. 15. 16. D. de legat. praestand. und lehret zugleich durch 5. Schlüsse, was für Personen vermöge dieses Edicts Vermächtnisse zu bezahlen gehalten sind. Das 10te zeigt, daß ein Suus praeteritus zuweilen den ausgenommenen Personen Vermächtnisse auszuzahlen schuldig sey, wenn er auch die bon. poss. contr. tab. gesucht hat. Das 11te redet von denen, so die bon. poss. contr. tab. fahren lassen, um ab intestato zu erben, über L. 6. §. vlt. D. signis omiss. caus. test. Das 12te zeigt, was die virilis portio sey, welche von den Vermächtnissen und Erbeinsetzungen denen ausgenommenen Personen conservirt wird. Im 13ten wird von einer andern, und unterschiedenen Berechnung der portionis virilis, nach diesem Theile des Edicts gehandelt; im 14ten von einem neuen Rescripte des Kaisers Marci, vt nepotes ex emancipato suscepti mortuo patre conjungantur cum patruo, über L. 4. D. de coniung. cum emanc. fil. ei. Das 15te Capitel, von welchem Grade die Vermächtnisse zu bezahlen sind, wenn die bon. poss. contr. tabulas ist erlangt worden, und daß keine stillschweigende Widerholung statt habe; über L. 10. §. 2. D. de

D. de legat. praest. Hierauf folgen die Aduersaria de inofficioso testamento; wovon das 16te Cap. die allgemeinen und ersten Anfangsgründe des Titels enthält. Unter andern wird vom iudicio centumuirali geredet. Der Verfasser meint, es wären dann und wann sieben Richter aus demselben deputirt worden, eine Sache zu entscheiden, und das wäre das iudicium septemuirale in L. 7. 28. u. 31. D. de inoff. Es haben aber Cujaz Obs. und J. F. Gronov. Obs. gezeigt, daß da ein Fehler eingeschlichen sey, und centumuirale iudicium dafür müsse gelesen werden. p. 524.

So meint der Verfasser auch Recuperatores wären nicht aus den Centumuiris genommen worden; die Centumuiri hätten nicht de facto, sondern bloß de iure erkannt; welches beydes falsch ist. Im 17ten Cap. wird L. 8. D. de inoff. ausgelegt; im 18ten wird gezeigt, welchen, und wider welche die Querela zustehet; im 19ten, mit was für andern Rechtsmitteln dieselbe concurrirt, und mit welchen sie nicht concurriren kann; wobey L. 20. D. h. t. erklärt wird. Das 20te handelt von der Vorbereitung und Verlassung dieser Querelae auf die Erben, wobey von dem iure accrescendi und edicto successorio, so dabey vorkömmt, geredet wird. Im 21ten wird die Wirkung der Querelae vorgetragen. Im 22. u. 23ten wird gezeigt, wie diese Querela erlöscht, und zwar von der Erlassung und Entsagung derselben, von der stillschweigenden Entsa-

sagung derselben, von der Unwürdigkeit, die sich derjenige zuzieht, der das Testament anficht. Im 24ten wird endlich eine Stelle Tryphonini erläutert, in L. 22. D. h. t. und eine andere in L. 22. D de his quib. vt indign.

p. 545. Hierauf folgt Praelectio sesquihoralis ad L. Claudius Seleucus 13. de his quib. vt indign. quam pro obtinenda primaria cathedra habuit in amplissimo gymnasio Salmantino. Sie ist von einem gelehrten Schüler Retesii, der auch Professor der Rechten zu Salamanca gewesen, dem Jo. de Arechagaet Cassas, zu Ende der Extemporanearum Commentationum ad textus forte oblatos pro petitionibus cathedrarum, zu Salamanca a. 1666. edirt worden. Anfangs werden von dem Verfasser allerhand Einwürfe gegen die von Papiniano in dem vorhabenden Texte vorgetragene Lehre gemacht, hierauf aber werden alle dieselben widerum gründlich gehoben, und der Text genau erklärt. Man kann sich übrigens leicht vorstellen, daß eine solche Prälection nichts ausserordentliches in sich enthalten könne.

557. Das nächste Stück ist de Donationibus Academica Relectio, quam ex vespertino suggestu clarissimis carissimisque suis exceptoribus dictauit A. D. 1663. nunc vero auctum triploque maiorem publicis formis iisdem studiosis sectatoribusque suis dat, dicat, dedicat, qui eos

ma-

maioribus donis auctos, mactosque exoptat, et precatur votis ad inuidiam felicibus Ios. Fernandez de Retes IC. So lautet der Titel. Sie ist zu Salamanca 1665. 4. herausgekommen. Nachdem der Verfasser von der Freygebigkeit im ersten Cap. und im zweyten von der Schenkung überhaupt, von der Etymologie des Worts donatio, und von der Definition geredet hat, so handelt er im dritten Cap. von der vergeltenden Schenkung, im 4ten von den Erlassungen, Acceptilationibus, und perdonationibus, die aus freyen Willen geschehen, im 5ten von Schenkungen, so von Versprechungen anfangen. Hierauf wird im 6ten gezeigt, daß eine Schenkung weder ein Contract, noch dabey nöthig sey, sie anzunehmen, damit sie in dem Wesen der Freygebigkeit vollkommen sey. Das 7te handelt von Schenkungen, so mit Gewalt erzwungen worden, sie mögen nun von der Uebergebung, oder von dem blossen Versprechen, den Anfang nehmen. Das 8te von dem Irrthume, von der List und Zweifelhafftigkeit des Gemüths, bey dem Verschenken; das 9te von der Verschenkung aller Güter; das 10te von Schenkungen, die ein Vater seinem Sohn, der in seiner Gewalt ist, und ein Herr seinem Knechte macht. Das ist der erste Theil dieses Tractats. Der zweyte Theil handelt von den Personen, denen natürlicher Weise untersagt ist, etwas zu verschenken, ohne auf die bürgerlichen Gesetze hierbey zu sehen. Dieser Theil fängt vom 11ten Cap. an,

wel-

welches von denen Personen redet, denen, entweder wegen Mangel der Einsicht, oder wegen Mangel der freyen Disposition ihres Vermögens, etwas zu verschenken untersagt ist. Das 12te betrachtet die Schenkung der Prälaten; das 13te die Schenkungen der grossen Herren. Hierauf folgt der dritte Theil. Zuerst wird im 14ten Cap. gehandelt von den Schenkungen wegen einer Ursache, im 15ten von Schenkungen, denen eine Zeit angehängt worden; im 16ten von den bedingten Schenkungen; im 17ten von den Schenkungen Todes halber; im 18ten von Widerruffung der Schenkungen wegen Undankbarkeit. Der 4te Theil handelt von der Mittelstrasse in der Freygebigkeit, die durch die bürgerlichen Gesetze eingeführt worden ist, die verschwenderische Freygebigkeit einzuschränken.
p. 645. Das 19te Cap. erläutert die Legem Cinciam. Der Verfasser nimmt hier die Meinung derjenigen an, welche behaupten, die Lex Cincia habe erlaubt bis auf 200. aureos zu verschenken; und gründet sich darauf, weil Justinianus in L. 34. C h. t. erlaubt, mehr als vor dem zugelassen gewesen, nämlich bis auf 300. Solidos zu verschenken. Nun, sagt er, kann die Zulässigkeit keinem andern, als dem Cincischem Gesetz beygemessen werden. Allein diese Meinung ist ungegründet; denn dieses rührt von der Constitution Theodosii her, daß nur zwey hundert aurei ohne gerichtliche Insinuation dürfen verschenkt werden. S. Brummer de Leg. Cinc. Das

20te

20te Cap. handelt von dem Rescripte des Kaisers Antonini Pii, dadurch dem Donator das Beneficium Competentiae ertheilet worden ist; das 21te von der Form, die von Constantino und den folgenden Kaisern bey den Schenkungen eingeführt worden, und sonderlich von der Insinuation; und endlich das 22te von den Donationibus ante und propter nuptias, und von den übrigen Schenkungen, so in Betrachtung der Ehe gemacht werden.

Der folgende Tractat ist Liber singularis de donationibus inter virum et vxorem. Derselbe ist zu Salamanca in 4. ohne Benennung des Jahres, ohngefehr um eben die Zeit, wie der vorige ans Licht getreten. Im ersten Capitel wird die Ursache von dem Verbot solcher Schenkungen untersucht; im 2ten wird gezeigt, daß nur die Schenkungen unter wirklichen Ehegatten verboten sind. Das 3te Cap. redet von denen Personen, auf welche dieses Verbot extendirt wird; wenn z. E. die Stiefmutter, dem Stiefsohne, der noch in der väterlichen Gewalt ihres Mannes ist, etwas schenkt; im 4ten wird gewiesen, was man un er dem Namen der Schenkungen in diesem Tractat zu verstehen habe: Man hat nämlich alle Scheinhandel dahin zu rechnen, worunter das Gesetz zu hintergehen eine Schenkung verborgen liegt. Jim 5ten Cap. wird von den Schenkungen geredet, so unter Eheleuten zuläßig sind; z. E. wenn die Frau p. 662.

dem

dem Manne eine Summe Geldes schenkt ad processus viri, oder eine Würde zu erlangen: von welchen Fällen der seel. Conradi in seiner Dissertation de donationibus inter coniuges viel besser und genauer gehandelt hat; im 6ten Cap. wird gewiesen, welcher Ehegatte durch Schenkungen reicher werde; im 7ten, wer als ärmer geworden, angesehen werde. Das 8te redet von der Bestätigung der Schenkungen der Ehegatten, und erklärt dadurch die Orationem D. Seueri. Im 9ten wird dargethan, worinn eine Schenkung unter den Ehegatten, die von Anfang nichtig gemacht worden, doch aber vermöge des SCti bestätigt wird, von den Schenkungen Todeshalber unterschieden ist; und im 10ten, wie ferne sie mit den Schenkungen Todeshalber und letzten Willen verglichen wird; und endlich im letzten Cap. daß das gedachte SCtum nur auf die Schenkungen, die wirklich erfüllt werden, nicht aber auf blosse Versprechen, etwas zu schenken geht.

Das ist der letzte von Retesii Tractaten die in diesem Tomo stehen. Denn der Herr Herausgeber hat hier nur die bereits gedruckten einrücken lassen; die ungedruckten aber bis auf den letzten Tomum versparen wollen. Ausser denen hier widerum aufgelegten Tractaten Retesii sind keine weiter bekannt, als desselben Comm. de interdictis et relegatis, so aber bereits Herr Ev. Otto in seinem Thesauro von neuem edirt hat, und

und einer der den Titel Allegatio führt, die aber nichts anders als eine Deduction aus dem Staatsrechte ist, und daher in diesen Thesaurum nicht gehöret, und aus eben dieser Ursache von Hr. Meermann übergangen worden ist.

Nach diesen Tractaten Retesii hat der Herr Herausgeber eindrucken lassen, Petr. Martresii ad Leg. *Veteribus* 39. D. de Pact. et eiusd. in aliquot ICtorum Locos Notas. Diese Schrift ist zuerst zu Paris a. 1551. herausgekommen; der Verfasser hat sie in seiner Jugend, als seine erste Arbeit ausgefertiget. Sie ist dazumal von den grösten Juristen mit Beyfall aufgenommen worden; ob gleich heut zu Tage vieles bekannt genug ist, was dazumal von dem Verfasser als etwas neues vorgetragen worden ist. Nach einem vorläufigen Eingange von den Stipulationen, und Conventionen kömmt der Verf. auf die gedachte L. 39. de pactis; ferner auf L. 3. D. de eo quod certo loc. und erläutert sie. Der andere Theil dieses Tractats enthält in 26. Capiteln kurze Anmerkungen über verschiedene Texte, und Responsa der alten Röm. Rechtsgelehrten. p. 706.

Die folgende Stelle ist Gabrielis de Gast Disceptationi de actione arbitraria ad L. *Centum Capuae*. 8. D. de eo quod cert. loc. eingeräumet. Dieser Tractat hat zuerst a. 1576. in 4. zu Orle- 735

ans das Licht erblickt. Ihm folgen eben desselben Juristen Commentarii in duos tit. Cod. de impub. et aliis substitutionibus, et de sententiis, quae pro eo, quod interest proferuntur, die eben daselbst a. 1578. in 4. zuerst gedruckt worden. Beyde aber sind nachher a. 1596. in 4. zu Lion in einem Bande wiederum aufgelegt worden. Herr Meermann hat beyde der Willfährigkeit des Hrn. Ludw. Faber zu danken, der sie ihm aus der Prustellischen Bibliothec mitgetheilet. Der Verfasser trägt in dem Tractate von der actione arbitraria eine neue Meinung vor. Er hält nämlich dafür, der Ausspruch des Richters bey einer actione arbitraria sey nichts anders als ein nicht solennes Urthel, da der Richter wie ein Schiedsrichter ohne Form des Processes, bloß nach der Billigkeit entschiede, wie der Kläger befriediget werden müsse: wenn nun der Beklagte gehorsamete, so würde er gleich vom Processe entbunden, woferne er aber sich dazu nicht bequemete, würde er in einem andern solennen Gerichte erst verurtheilet. Der Verfasser hat sich mit vieler Gelehrsamkeit Mühe gegeben, diese Meinung zu behaupten. Hr. Meermann urtheilt aber, es überträfe ihn Matthäus le Grand in Lib. I. Different. Iur. so in diesem Thesauro gleichfalls wiederum aufgelegt worden, darinn die Materie ebenfalls ausgeführt ist. In dem Commentario über den Tit. Cod. de impub. et al. subst. werden von ihm alle Texte, die unter diesem Titel stehen mit vieler

Gelehr-

Gelehrsamkeit ins Licht gesetzt. Die in diesem Commentario von dem Verfasser bewiesene Geschicklichkeit, und Scharfsinnigkeit die Texte dieses Titels zu erläutern, die Deutlichkeit, mit der er dieses thut, übertrift die Arbeit aller Ausleger, die vor ihn eben diesen Titel auszulegen unternommen haben. Sonderlich kann man dieses von der Auslegung der bekannten L. 8. C. h. t. sagen, wo von der substitutione militari geredet wird. Endlich was den Tractat de sententiis, quae pro eo, quod interest, proferuntur, so werden in demselben viele Anmerkungen gemacht, die Ferreti, Andr. Alciati, und Molinäi Scharfsinnigkeit entgangen sind. Accursius, und die übrigen Glossatores bekommen hier vollkommen ihre Abfertigung. Die Eintheilung des Interesse in Legale, conuentionale und commune, ingleichen in intrinsecum und extrinsecum, die von der Glossatoren Unwissenheit ans Licht gebracht worden sind, werden mit der größten Einsicht von dem Verfasser gänzlich aus der Jurisprudenz verbannet. Er leget die berühmte L. un. C. h. t. aus dem Innersten der Jurisprudenz aus, und befreyet sie von aller Dunkelheit. Ueberall giebt er die deutlichsten Beweise seiner Gründlichkeit und Gelehrsamkeit.

Hierauf folgen Nicolai Catharini Obseruationum et Coniecturarum Libri quatuor, die einzeln nach einander zu Bourges, nämlich a.

1660, und 61 in 12. herausgekommen, und eben desselben Gratianus recensitus, so eben daselbst a. 1686. 4. ans Licht getreten ist. Diese Schriften waren sehr rar geworden. Herr Otto hat nicht mehr als das erste Buch der Obseruationum auftreiben können, das er auch in seinen ersten Tomum eingerückt hat. Herr Meermann hat sie endlich alle nach vielen vergeblichen Bemühungen, aus der Prustellischen Bibliothek zu Orleans von Hrn. Faber zum Gebrauch erlangt. Catharinus hat sich in den Libris Obseruationum viele Stellen des bürgerl. Rechts theils aus Muthmaßung, theils durch Hülfe der Basilicorum zu verbessern bemüht: wiewol er nicht allerwegen glücklich gewesen ist. Oefters hat er sich an Stellen gemacht, die doch die richtigsten von der Welt sind, bloß seinen Witz und Scharfsichtigkeit an den Tag zu legen. Der Tractat so den Titel führt Gratianus recensitus, ist, wenn man ihn mit andern Arbeiten der gelehrten Männer, die eben die Absicht gehabt haben, vergleicht, von gar keiner Erheblichkeit.

Nach diesen kommen Foppii ab Aezema Dissertationes ex Iure Ciuili libri duo; welche zuerst zu Helmstädt a. 1607. in 4. ans Licht getreten sind. Der Verfasser hat darinn allerhand Anmerkungen gemacht, die von seiner Gelehrsamkeit ein deutliches Zeugniß ablegen. Bald lehret er, wie diese oder jene Materie von den

Rechts-

Rechtsgelehrten entweder falsch oder gar nicht abgehandelt worden; bald aber giebt er Auslegungen, oder Verbesserungen von Stellen, die ganz glücklich gerathen sind.

Diesen sind beygefügt Henrici Ernstii breviores adnotationes in librum primum Digestorum, vna cum explanatione L. Princeps 31. D. de legib. die zu Sora 1646. in 4. gedruckt worden. Der Verfasser erklärt oder verbessert darinn verschiedene Stellen des ersten Buchs der Pandecten, wiewol er ohne Wahl, auch öfters die bekanntesten Sachen mit einmenget. Die Verbesserungen sind theils aus dem Cod. Ernstiano, theils aus dem Cod. Sehefeldiano genommen. Herr Meermann ist Willens gewesen, diesem Tractate die vornehmsten Variantes und Verbesserungen aus einem sehr vollständigen MS. der Pandecten, so er selbst besitzt, beyzufügen; ist aber durch die Kürze der Zeit und seine Geschäfte daran verhindert worden. Es ist Schade, daß dieses nicht geschehen. Denn man kann sich ohnstreitig sehr gute Lesarten aus diesem MS. versprechen. Es ist ein sehr guter Codex, der sehr sauber geschrieben ist, ohngefehr um das 12te Säculum, wie Herr Meermann davon urtheilt, in 4. Es hat ihn a. 1535. Germanus Colladonius, ein Advocat zu Bourges, der aber nachher der Religion wegen nach Genev gewichen, an sich gebracht. Herr Meermann aber hat ihn A. 1747 eben daselbst von

den beyden Buchhändlern Cramer, und Philibert käuflich erhandelt. Schon Fr. Duarenus hat diesen Codex in Comm. ad L. iuris gentium §. adeo autem D. de pact. *peruetustum* genennt; und Pacius und Gothofredus berufen sich auf das Ansehen dieses Codicis.

p. 863. Den Beschluß dieses Tomi macht Gulielmi Ottonis Reitzii Epistola ad Meermannum de Theodoro Hermopolita, eiusque scriptis. Die Gelegenheit zu diesem Briefe hat die diesem griechischen Ausleger zugeschriebene Synopsis et Ecloga Codicis Iustinianei Erotematica, davon dem Herrn Herausgeber von dem jungen Herrn Baron von Svieten eine Copie aus denen in der Kaiserl. Bibliothek befindlichen Manuscripten mitgetheilet worden, Gelegenheit gegeben. Herr Meermann wollte diese Synopsin mit einer lateinischen Uebersetzung in diesen Thesaurum eindrucken lassen; und gab sie zu dem Ende Herrn Reitzen. Dieser hielt sie aber für unwürdig, weil sie ohne Zweifel von einem Betrüger aus den wahrhaften Schriften Hermopolitae zusammen gestoppelt, und untergeschoben ist. Und nahm daher Gelegenheit von Theodoro Hermopolita und seinen Schriften verschiedene nicht gemeine Anmerkungen zu machen, denenselben aber ein Register der Capitel, der Synopsis und seine Beurtheilung davon beyzufügen, und an Herrn Meermann zu übersenden; welche gelehrte

Arbeit

Arbeit hier der gelehrten Welt zum besten mitgetheilt wird.

In der Vorrede hat Herr Meermann nach seiner Gewohnheit kurz von den Schriften, die hier edirt werden, gehandelt, und etwas weniges von Catharini Foppii, und Ernstii Lebensumständen beygebracht. Die Register der Schriften, so damit versehen gewesen, sind auch wiederum abgedruckt hier zu finden. p. 872.

II.

D. Io. Iac. Mascouii liber de Iure Feudorum in Imperio Romano Germanico. Lips. 1753. ap. Bernh. Christ. Breitkopf. 18. Bogen in 8.

Man müßte die Aufnahme der deutschen Rechtsgelehrsamkeit gar nicht zu Herzen nehmen; wenn man bey Verkündigung eines solchen Meisterstückes gleichgültig und unempfindlich bleiben wollte. Der unsterbliche Name eines großen Meisters stehet schon in einem so allgemeinen und gegründeten Ansehen, daß man sich gleich bey dessen Erblickung nichts als Schönheit, Vollkommenheit, und durchdringende Einsichten sicher zu versprechen hat. Nachdem dieser große Staatsgelehrte

der deutschen Nachkommenschaft ein Livius in denen Geschichten, und denen Ausländern ein Muster; Deutschland überhaupt aber zum Ruhm und Ehre geworden; Nachdem er das deutsche Staatsrecht aufgekläret, von Vorurtheilen, Träumen, und Irrthümern gereiniget, und zu seiner höchsten Schönheit und Anmuth gebracht hat; so unternimmt er nun eine gleiche Verbesserung in dem Lehnrecht, welches durch den Neuerungskützel unserer Tage; durch die Verwegenheit der Muthmassungen; durch willkührliche Lehrgebäude; durch Mißbrauch und Unwissenheit der Geschichte und Alterthümer, durch Uebertreibung angenommener Grundsätze; durch Vernachläßigung der ächten Qvellen und Hülfsmitteln, ganz verwüstet, ungewiß gemacht, und verworren worden. Wir beleidigen durch die Anmerkung die bisherige und übrige Lehnrechtsgelehrte keinesweges. Wer die heutige Lehnrechtswissenschaft, und ihre Gestalt gründlich kennet; wer unparteyisch und patriotisch davon urtheilen will, der wird gewiß mit uns einstimmend seyn, daß wir eine Reinigung und Besserung nöthig gehabt haben. Niemand hätte sich aber glücklicher derselben unterziehen, und diese Absicht vollkommener erreichen können, als unser weltberühmte Herr Hofrath Mascov. Dieser ist mit denen erforderlichen Einsichten in die Geschichte und Alterthümer Deutschlands begabet; dieser ist von aller Partheylichkeit und

Neue-

Neuerungssucht entfernet; dieser ist gewohnt, aus denen wahren und reinen Quellen zu schöpfen; dieser ist allen gezwungenen übertriebenen Hypothesen feind; dieser hat alle dienliche Hülfsmittel in seiner Gewalt. Urtheile nun Leser! was dir an diesem neuen Werk in die Hände geliefert wird. Wir wollen dir solches aus der Vorrede und dem ganzen Innhalt näher, und umständlicher bekannt machen.

Schon bey der erstern Herausgabe derer Grundsätze des deutschen Staatsrechts faßte der Herr Hofrath den Entschluß, die dahin tief einschlagende Lehre von denen deutschen Reichslehn besonders abzuhandeln. Itter hatte zwar schon hierinnen etwas gewaget, und einen Versuch gemacht. Allein seit seinen Zeiten haben wir unendliche neue Entdeckungen und mehr Licht und Gewißheit in denen Geschichten bekommen.

Unterdessen hatte unser Herr Verfasser geraume Jahre her vielen Standespersonen und Rechtsbeflissenen das Lehnrecht in kurzen Sätzen vorgetragen, und solche abschreiben lassen. Um aber auch in diesem ein erwünschtes Handbuch, wie in dem Staatsrecht an das Licht zu stellen; so hat er diese Sätze nochmalen übersehen, und dem öffentlichen Druck übergeben. So verschwistert, und so genau das deutsche Staats- und Lehnrecht mit einander verbunden

sind; so nützlich und angenehm ist es uns in beyden ganz ähnliche, in gleicher Schreib- und Gedenkensart verfaßte Handbücher zu erhalten. Dieses ist die Absicht und Veranlassung dieses unvergleichlichen Buches.

Der Aufschrift nach scheinet es fast, als ob das Augenmerk vornehmlich und allein auf die Reichs und unmittelbare Lehn gerichtet wäre. Allein in dem Verfolg und aus der Abhandlung selbsten erhellet deutlich, daß das ganze Lehnrecht in seinem Umfange, ohne Ausnahme der Landsäßigen und mittelbaren Lehn, darinnen entworfen ist. Vornehmlich aber, gestehet der Herr Verfasser, habe er auf das Sächsische Lehnrecht, auf die Lehnsgesetze und Gebräuche gesehen, und sie überall gegen die gemeinen Lehnsrechten gehalten, um die Abweichungen iener von diesen desto sichtbarer zu machen. Uebrigens hat der Herr Verfasser sich sonderlich in Acht genommen, die Anführungen der Schriftsteller nicht nach der denen Rechtsgelehrten eigenen Eitelkeit, allzusehr zu häufen; sondern auch hierinnen eine behutsame eingeschränkte Wahl zu halten. Es ist aber das ganze Werk in eine vorläufige Einleitung und funfzehn Hauptstücke abgetheilet.

In denen Vorbereitungsgrundsätzen wird erstlich der Begrif des Lehnrechts und der Lehns-

Lehnsrechtsgelehrsamkeit erkläret und bestimmet; hernach deren Nutzen, Nothwendigkeit, und Einfluß in das deutsche Staatsrecht dargethan, ferner die wahre und reine Quellen des deutschen Lehnrechts; und endlich die ächte Hülfsmittel desselben, und die vornehmste Lehnrechtslehrer, und Bücher angeführet, und gezeiget. Als die allerbesten Hülfsmittel werden die Geschichte, deutsche Alterthümer, Kenntniß der lateinischen und deutschen Sprache mittlerer Zeiten, Wortforschung und Urkundenwissenschaft angepriesen. Die Würklichkeit eines allgemeinen natürlichen Lehnrechts, welches die Neulinge ausgehecket haben, wird weder geleugnet, noch behauptet. Die Schriften der Französisch- und Englisch- auch Niederländischen Lehnrechtslehrer werden zur Erläuterung unsers deutschen Lehnrechts vor unentbehrlich gehalten. Brussel, Salvaing, Alteserra, sind unter denen Franzosen; Spelmann, Duck, und Crage aber unter denen Engelländern die vornehmsten.

In dem ersten Hauptstück werden der wahre Ursprung der Lehn, und hernach der Fortgang und die mannigfaltige Abwechselungen des deutschen Lehnwesens untersuchet; sodann aber die Geschichte der deutschen Lehnsgesetze so wohl, als auch der Longobardischen Sammlung ausgeführet, und das wahre Ansehen und der ächte Gebrauch derselben heut zu Tage

ge gezeiget, wobey der Herr Verfasser den mitlern Weg einschläget, und weder denen deutschen noch denen longobardischen Lehnrechten zu viel einräumet.

In dem 2ten Hauptstück wird der wahre und eigentliche Begrif des Lehns erkläret; die wesentliche, natürliche, oder gewöhnliche, und endlich die zufällige Theilbegriffe oder Eigenschaften desselben bestimmt; und alsdann der beständige Unterschied zwischen einem Lehn und denen übrigen Gattungen des nutzbaren Eigenthums, besonders den heutigen mannigfaltigen Arten der Baurengüter festgestellet.

Das 3te Hauptstück enthält die Eintheilungen, und die verschiedene Gattungen sowohl der eigentlichen als uneigentlichen Lehn. Das 4te handelt von denen Personen, die Lehn empfangen und verleihen, und denen mannigfaltigen Arten und Classen derer Lehns-Namen; womit die Lehre von denen Heerschilden und Dienstleuten verbunden wird. Das 5te zeiget, was in der Lehnsvormundschaft Rechtens seye. Das 6te erzählet diejenigen Dinge, welche zu Lehn können gereicht werden, besonders die sogenannte Herrlichkeit oder Regalien. Das 7te ist der Belehnung, Lehnserneuerung, und der Lehnwaare, Lehnstaxe und Gebühren gewidmet. Das 8te

Haupt-

Hauptstück trägt die Lehre, von der Mitbelehnung und gesammten Hand, desgleichen von der Lehnsanwartschaft und dem Gedinge vor. Das 9te erkläret die Lehnsverjährung. Das 10te handelt von der Lehnsfolge, von der Verbindlichkeit eines Lehnserbens, von denen letzten Willen eines Lehnmannes; von denen Erbverträgen. Das 11te zeiget die Würkungen des lehnherrlichen Obereigenthums, und die ihme anhangende Befugnisse, und Pflichten, wobey die Lehre von denen Hof- Kriegs- Gerichts- und Ehrendiensten der Mannen vorgetragen wird.

Das 12te Cap. lehret die Würkungen des den Vasallen zuständigen Unter- und Niedereigenthums. Das 13te Hauptstück, handelt von denen auf dem Lehn haftenden Beschwerden und Schulden. Das 14te zeiget, wie das Lehn durch Eignung und Heimfall aufhöre, und durch Lehnsfehler und Verbrechen verlohren werde.

Das 15te Hauptstück endlich trägt die Lehre von denen Lehnklagen, von der Lehnsgerichtbarkeit, von denen Lehen- und Mannengerichten, von dem Lehnsproceß und Verfahren, und letzlich von der Lehns-Canzley Schreibart und Praxi vor.

Leser die Geschmack und Fähigkeit zu urtheilen besitzen, werden finden und überzeuget werden,

den, daß ob wir gleich mit Handbüchern in dem Lehnrecht überschüttet sind, dieses doch nicht überflüßig gewesen, und um so angenehmer seyn müsse, ie unstreitigere Vorzüge es vor allen bisherigen, in Ansehung der Kürze, der Gründlichkeit, und des anmuthigen Vortrags, besitzet; und ie behutsamer der hochberühmte Herr Verfasser allen Abwegen und gewöhnlichen Fehlern ausgewichen und entgangen ist.

III.

Akademis. Abhandlungen.

Marburg.

Der Fürstlich-Heßische Hofgerichtsrath, Hr. Hombergk zu Vach, hat in dem Wintermonate des vorigen Jahres eine Dissertation: de diuerso iure Patris in peculio aduentitio pro diuersa liberorum aetate, ad l. 8. §. 3. C. de bon. quae lib. hier herausgegeben. Sie ist bey Müllern auf 5. B. gedruckt.

Der Innhalt dieser gründlichen Abhandlung bestehet kürzlich in folgenden: die bona aduentitia der Kinder werden von dem Vater, als

als dem gesetzmäßigen Verwalter derselben, mit einer so freyen Gewalt besorget, als wenn er selbst das Eigenthum davon hätte; er kann derentwegen Klagen vor Gerichte anstellen, und wenn er belanget wird, sich darauf einlassen; nur ist die Einwilligung der Kinder, sowol in Ansehung des mütterlichen Vermögens, als anderer ihnen zugefallenen Güter, dazu nöthig, sie mag stillschweigend, oder ausdrücklich seyn; wobey der H. Verf. die Meynung des Pinelli prüfet, der dieselbe mit ausgedrückten Worten erfodert. Ein anders aber ist es, wenn die Kinder noch in der ersten Jugend, oder zu weit von dem Vater entfernet sind; welche Ausnahme in der L. 8. C. de bon. quae liberis gemacht wird. Bey Gelegenheit derselben hat der Herr Verfasser auserlesene Anmerkungen von dem verschiedentlichen menschlichen Alter, überhaupt von der ersten Jugend besonders, vorgebracht, und ungemein deutlich gezeiget, was in der angeführten L. 8. C. de bon. quae lib. *aetas prima*, *secunda* und *integra* bedeuten; nach welchen Begriffen drey Fälle, die Befugnisse des Vaters und der Kinder, auf deren zugefallenes Eigenthum, desto genauer zu bestimmen, aus einander gesetzt worden. Nämlich in dem ersten Falle, der in dem gedachten Gesetze vorkömmt, soll die Erbschaft, welche dem Sohne, als einem, der integrae aetatis ist (der sein volljähriges Alter erreichet hat) zugefallen war, wenn er sie auf Geheiß

des

des Vaters nicht antreten will, entzogen werden, und diesem es freystehen, sie mit allen damit verknüpften Vortheilen anzunehmen; jenem aber, wofern der Vater es nicht zufrieden wäre, daß er sie annähme, dieses dennoch erlaubet seyn, nur wäre des Vaters Genehmhaltung, wenn er eine Klage anstellen, oder excipiren wollte, dazu erfoderlich; in dem zweyten Falle, ist eben dasselbe Rechtens; doch bemerket man dabey dies besondere, daß der Sohn, welcher noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt ist, und die Erbschaft wider seines Vaters Willen angetreten hat, bey der Obrigkeit um die Bestellung eines Curators, der das Erbschaftsgeschäfte besorgen, anhalten könne; folglich wird hier unter dem zweyten Alter, die Minderjährigkeit verstanden. Von beyden Fällen ist der dritte sehr unterschieden. Der Vater hat seinen Sohn die Erbschaft, zu der er Lust hatte, antreten lassen: alsdenn nimmt jener die Rechtshändel, die sich vorfinden möchten, allein über sich, der Sohn sey so alt, als er wolle; und dessen Einstimmung ist nöthig, wenn er nur die ersten Jahre der Jugend zurückgeleget hat. Durch die erste Jugend wird hier nicht die Kindheit, die sich mit dem siebenten Jahre endiget, angezeiget, noch ist es gleich viel, wie Cornel van Eck, und Voet der irrigen Meinung sind, ob der Sohn nahe an dem vierzehnten Jahre, oder darüber sey, sondern von

der

der Zeit an, da er ein Knabe hieß, von dem siebenten Jahre an, bis zu dem vierzehnten, nach dessen Ablaufe er ein Jüngling, wird die erste Jugend gerechnet.

Dieß alles ist mit guten Gründen in dem 11. 12. und 13ten §. zur Genüge erwiesen worden, in dem 14 §. wird noch angemerket, daß es überflüßig sey, wenn der Vater, der wegen dieses Eigenthums seiner Kinder Klage erhebet, deren Einwilligung ausdrücklich in der Klageschrift anführet; eben so unnöthig wäre auch die Formel: daß er in natürlicher Vormundschaft seiner Kinder erschiene.

Wir sind versichert, daß diese durchaus mit gleichem Fleisse ausgeführte Dissertation von Kennern allen Beyfall erhalten werde. Der Herr Verfasser hat auch in andern Schriften seine vorzügliche Stärke in der zierlichen Jurisprudenz sattsam gezeiget; so daß wir deren Ruhm durch ein wahres, obwohl unvollkommenes Zeugniß von seinen Verdiensten nicht vergrößern würden.

Utrecht.

Herr G. T. van der Capellen erhielt, in dem Herbstmonate des verflossenen

Jahres, allhier die Doctorwürde in den Rechten. Seine Inauguraldissertation handelt: de autoritate et Imperatorum Germaniae iure in Episcopos, et Traiectinos in primis.

In dem ersten Hauptstücke derselben redet der Herr Verfasser überhaupt von der Wahl eines Bischoffes in den alten Zeiten. In dem zweyten besonders von dem Anfange des Utrechtischen Bisthums unter den Fränkischen Königen; welchem Willibrordus, und nicht Konochus zuerst vorgestanden. Er behauptet in dem dritten das Recht, die Bischöffe zu investiren, für den deutschen Kaiser; und untersuchet in den folgenden, ob Heinrich der 5te dasselbe dem Pabste Calixto habe abtreten können? Seine Meynung ist, der Kaiser sey schlechterdings nicht dazu berechtiget gewesen, einer so ansehnlichen Befugniß zu entsagen, weil er dieselbe, vermöge seiner Majestät, gehabt hätte, und sie dem Pabste, ohne aller Reichsstände Einwilligung, nicht überlassen können. Die nachfolgenden Kaiser hätten sich auch an diesen ungültigen Vertrag Heinrichs des 5ten mit Calixto nicht gebunden, sondern nach, wie vor, die Bischöffe bisweilen mittelst des Stabes und Ringes belehnet, oder wenigstens die Befugnisse, welche die Päbste durch diesen Vergleich bestätigt erhalten zu haben vermeyneten, sich wieder zu zueignen unter-

ternommen. Wovon er einige Beyspiele anführet, als von Lotharen aus Sachsen, der Norbertum zum Bischoffe von Magdeburg einsetzete, von Friederico Barbarossa, der die zwischen Octaviano und Rolando streitige Wahl so entschied, daß dieser auf dem Concilio zu Pavia verworfen ward, von Ludewig dem 4ten, der Nicolaum den 5ten der Römischen Kirche vorsetzete; von dem Herzoge Heinrich dem Löwen ꝛc.

In dem fünften Hauptstücke kommen die Gerechtsame vor, welche die Kaiser, und die Päbste auf das Bisthum Utrecht gehabt haben; unter andern auch der Umstand, da Kaiser Conrad der dritte das Recht, einen Bischof zu erwählen und einzusetzen, dem Probste, dem Dechante und dem Capitul dieser Kirche, als ein unwiederrufliches Geschenke verliehen hatte, und dem ungeachtet Fridericus Barbarossa die Wahl des Godfrieds besorgete und bestätigte. Zuletzt ist verschiedenes von Henrici Bavari Ceßion des Stiftes an den Kaiser Carl den fünften angemerket, mit der es eben so richtig nicht soll hergegangen seyn.

Wir können dieser mit vielem Fleiße ausgearbeiteten Abhandlung unsern Beyfall nicht versagen: Der Herr Verfasser hat darinn ei-

 ne

ne gute Kenntniß von dem Staatsrechte gezeiget, und seine Gründe auf die gefälligste Art vorgetragen. Nur gehet er zu weit, indem er den Vergleich des Kaiser Heinrichs mit Calixto II. für nichtig erkläret. Freylich ist nachher auf denselben nicht so fest gehalten worden; denn nach den Zeiten Maximilians des ersten kam der Kaiser selbst um die Investitur mit den Regalien, und blieb ihm nur das Recht übrig, einen Gesandten bey der Bischofswahl zu haben; da er auch unter Otto dem 4ten die Befugniß, bey einer streitigen Wahl den Ausspruch zu thun verlohren hatte, welche beyden Gerechtsame ihm gleichwol in dem gedachten Vertrage vorbehalten waren.

Die Kaiser haben sich auch wider dergleichen Eingriffe des Pabstes in ihre Rechte beständig aufgelehnet: allein weil in den damaligen Zeiten der Aberglauben herrschete; so wollte es ihnen niemals glücken. Lothar aus Sachsen, der die Investitur der Bischöffe vorher für den Pabst behauptete, ließ es sich, wie er zu der Regierung kam, angelegen seyn; sie Innocentio wider abzunöthigen: doch, er konnte seine Absicht nicht ausführen, weil der H. Bernhard alle nöthige Gegenvorsicht gebrauchete, und die deutschen Bischöffe zu sehr auf ihre Freyheit hielten. Eben so fruchtloß waren

waren die Bemühungen Friederichs des ersten. Daher dieser Vergleich ein Grundgesetze des Deutschen Reiches geworden; da der Zwiespalt des Sacerdotii und regni einen großen Einfluß in die Verfassung desselben gehabt. Die Beyspiele, die der Herr Verfasser von Lotharen und von Friedrichen anführet, kommen ihm also bey seiner ungegründeten Meinung nicht zu statten, indem weiter nichts daraus erhellet, als daß die Kaiser Lothar und Friedrich, die ihnen in dem ofterwähnten Vertrage vorbehaltene Befugniß, bey der streitigen Wahl eines Bischofs den Ausspruch zu geben, ausgeübet haben; und eben so wenig will das Beyspiel von Heinrich dem Löwen sagen, dem Friedrich der erste, sein Recht, die Bischöffe zu investiren, aufgetragen haben soll. Denn es ist ja aus der Geschichte bekannt, daß Friederich Henrico Leoni einen Freyheitsbrief ertheilet, die Investitur der Bischöffe mit den Regalien, in den drey Slavischen Bistthümern, Lübeck, Meklenburg und Ratzeburg zu besorgen, welche dem Kaiser Henrico, als er sich mit Calixto II. verglich, noch auszuüben übrig gelassen; nicht aber mittelst des Stabes und Ringes, das ihm nicht mehr freystund.

Leipzig.

Am 29. Aug. des vorigen Jahres, ward unter dem Beystande des Herrn D. Christ. Gotthelf Gutschmidts, von Herrn Christ. Adolph Struv auf der juristischen Cathe der eine Dissertation vertheidigt, so den Titel führt, Mercaturae Legum ferendarum auxilio iuuandae Ratio salutaris, und bey Langenheim auf 3 Bogen gedruckt ist.

Herr D. Gutschmidt hat schon zu anderer Zeit eine geschickte Probe von seiner Einsicht in die Handlung, und die dahin gehörigen Rechte an den Tag gelegt. Er fährt hiermit in gegenwärtiger Abhandlung fort. Seine Absicht ist Regeln zu geben, wie die Gesetze eingerichtet werden müssen, um die Handlung zu befördern: welches eine Wissenschafft ist, die er durch Erfahrung und fleißige Untersuchung sich erworben hat. Die Gesetze müssen die Freyheit, Sicherheit, und Beqvemlichkeit der Handlung befördern. In gegenwärtiger Abhandlung ist der Herr Verfasser wegen Enge des Raums genöthiget worden, bloß bey der Freyheit des Commercii stehen zu bleiben, und die übrigen zwey Stücke auf eine andere Zeit auszusetzen. Die Freyheit in einem Staate muß niemals mit dem Nutzen des ganzen Staats streiten: son-

sonsten, wofern dieses sich äussern sollte, muß die Freyheit durch Gesetze eingeschrenket werden. Der Herr Verfasser geht daher hauptsächlich auch mit auf diesen Punct. Er giebt nicht nur die besten Regeln aus der Politik an, sondern bestätigt auch seinen Satz allemal mit den besten Exempeln, aus ähnlichen Gesetzen der handeltreibenden Nationen. Die Abhandlung ist übrigens gründlich und angenehm geschrieben, und macht dem Herrn Verfasser Ehre.

Am 26. October eben desselben Jahres, ward unter dem Vorsitze des Herrn D. und Profess. Joh. Florens Rivini, von Herrn Johann Gottfried Arzt, aus Reichenbach, eine Dissertation de Exactione Legati piae causae sub modo relicti, auf 4 Bogen bey Langenheim gedruckt, vertheidiget.

Was ein Legatum sub modo sey, ist genugsam bekannt: in einzelnen Fällen aber, und in Testamenten, es von dem Legato conditionali zu unterscheiden, weil diese vieles mit einander gemein haben, ist etwas schwerer. Die Gelegenheit zu dieser Dissertation hat ein Casus gegeben. Es hatte ein gewisser Testator zu N. dem Collegio Soc. Jes. daselbst 500. Rthlr. vermacht, zu Erbauung einer Kirche. Nach angetretener Erbschafft stellte das Collegium Klage an wider den Erben. Der Erbe ließ sich affirmatiue auf

die Klage ein, wendete aber seine Einreden vor: es wäre nämlich dieses Legatum conditionale; und wenn es auch eines sub modo wäre, so hätte doch dieses eben die Eigenschafften, wie jenes L. 1. C. de his quae submodo. Ferner sagte Beklagter, Kläger könnten den Modum nicht erfüllen, und bittet endlich daß, ehe er die legirte Summe auszahlete, Kläger Caution bestellen möchten, daß sie die Absicht des Testatoris erfüllen würden. Bey Gelegenheit dieses Casus geht der Herr Verfasser alles genau und gründlich durch, was von einem Legato sub Modo kann gesagt werden, und wie man in zweifelhafften Fällen urtheilen müsse. Die Abhandlung ist nach der Gewohnheit des Herrn Verfassers, mit vieler Einsicht in die Praxin geschrieben, und sehr nützlich.

Am 7. Sept. eben desselben Jahres, vertheidigte unter Herrn D. Christian Heinrich Breuning, der Respondent Herr Gottlob Sigismund Hofmann, eine Dissertationem Iuris gentium auf 2 Bogen, de Praescriptione liberis gentibus incognita. Sie ist bey Langenheim gedruckt.

Daß die Verjährung unter freyen Völkern statt habe, behauptet Grotius, und mit ihm beynahe alle Lehrer des Völkerrechts; nicht zwar aus Grundsätzen des natürlichen Rechts, welches von der Kraft einer langen Zeit nichts weiß,

son-

sondern nach dem willkührlichen Völkerrechte, welches durch lange Beobachtung und Mores der Völker entstanden ist. Dem Herrn Verfasser mißfällt diese Meinung aus der massen, und Grotius kömmt so ungestraft nicht weg: weil das natürliche Recht von einer Verjährung nichts weiß. Recht wohl; Hat denn aber Grotius gesagt, daß die Verjährung nach dem willkührl. Völkerrechte statt finde? Er sagt, nach dem willkührl Völkerrechte wäre unter freyen Völkern eine Verjährung eingeführt: und zwar um des gemeinen Bestens willen, damit nicht ewige Kriege und Streitigkeiten seyn möchten. Auch dieses wird von dem Herrn Verfasser geahndet. Ein solches willkührliches Völkerrecht giebt es gar nicht, sagt er. Warum denn? Es müßte aus der langen Observanz herkommen, moribus der Völker entspringen, und eine Gewohnheit, ein ungeschriebenes Recht seyn. Das kann es aber nicht seyn. Wie so denn? Das möchten wir doch wissen. Wo ist, spricht der Verfasser, bey den freyen Völkern, die Einwilligung des Obern, ohne welche keine Gewohnheit, kein ungeschriebenes Recht bestehen kann? Gleich als wenn man dergleichen Kraft einer Gewohnheit nicht anders als von einem höhern herleiten könnte. Die Einwilligung aller Völker giebt diese Kraft genugsam. Die Einwilligung aber erkennet man sattsam, wenn von undenklichen Zeiten her, die Völker unter sich

eine dergleichen Verjährung haben statt finden lassen, sich darauf beruft haben, und darnach gegangen sind. Deswegen sind eben unter den Völkern die Protestationes und andere dergleichen Mittel aufgekommen, sein Recht gegen die Verjährung zu verwahren; und zu behalten. Der Nutzen, die Vermeidung ewiger Kriege ist die Ursache dazu. Exempel von Verjährungen finden sich in der Historie unzählige. Und es ist eine sehr schädliche Meinung im Völkerrechte, wenn man gar keine Verjährung statt finden lässet. Welches Volk, welcher Herr wird im ruhigen Besitz seiner Länder sicher seyn, wenn keine Verjährung statt finden soll? Um so viel weniger war der grosse Grotius mit so harten Ausdrücken zu bestrafen. Doch wer grosse Leute hart strafen kann, muß wohl selbst viel grösser seyn.

Am 14. Octobr. desselben Jahres trat Herr D. Friedrich Platner seine Professionem Iuris extraordinariam durch eine Rede an, und lud dazu durch ein Programma von 2 Bogen, bey Breitkopfen gedruckt, ein.

Das Programma handelte de Iure in Feudum ante inuestituram, praescriptione quaesito. Die Abhandlung ist ein Commentarius über die Sächs. Decis. I. von a. 1744. Die Gelegenheit zu dieser Abhandlung hat die erste von

den

den neuesten 40. Sächs. Decision. gegeben. Es ist der Herr Verfasser zu erweisen bemüht, daß auch schon nach dem gemeinen Lehnrecht ein Lehngut ohne Belehnung durch die blosse Präscription erlangt werden könne. Es stehen zwar verschiedene Stellen so wohl des longobardischen, als auch des alten deutschen Lehnrechts im Wege. Er glaubt sie durch eine Auslegung zu heben; und aus dem Gebrauch der Präscription im Lehnrechte seinen Satz sattsam zu bestätigen. Die Sächsische Decision aber, die angeführt wird, dieses in Sachsen als ein gewisses Recht zu erweisen, geht eigentlich die Lehngüter gar nicht an, sondern bloß die Allodia, oder Erbe; wie aus den Worten der Decision, Beweiß des Eigenthums, unbewegliche Güter und Grundstücken, gerichtliche Belehnung u. s. f. erhellet. Das Programma ist übrigens schön gedruckt.

Am 1. Mart. 1753. hielt zur Erlangung der höchsten Würde in der Rechtsgelahrheit, unter dem Vorsitz des hiesigen berühmten Ordinarii, Herrn Appellationsrath Bauers, Herr Johann Tobias Peinemann, aus Leipzig, eine wohlgeschriebene und gründlich ausgearbeitete Dissertation de Aestimandis et restituendis fructibus ad Dec. Noviss. 2. so bey Langenheim auf 5 und einen halben Bogen gedruckt ist.

Die

Die Gelegenheit zu dieser Dissertation hat, wie der Titel zeigt, die zweyte der neuesten Sächsis. Decisionen, von der Erstattung der erhobenen Nutzungen, gegeben. Nachdem der Herr Verf. aus der Rechtsgelahrheit von den Nutzungen, und derselben Erlangung dasjenige vorausgeschickt hat, was zur Erläuterung des Sächsischen Gesetzes nothwendig ist, so erläutert er der angeführten Decision Ueberschrifft, Anfang und Innhalt selbst. Was die Ueberschrifft anlanget: **Wie es mit Erstattung der erhobenen Nutzungen in Zukunfft zu halten,** so erörtert er, daß daraus zu ersehen, daß darinn von Erstattung der erhobenen Nutzungen überhaupt gehandelt werde, ohne auf den Unterschied der iudiciorum uniuersalium und singularium zu sehen; und daß hierdurch verordnet werde, in Sachsen weiter nicht auf die fructus percipiendos zu sehen. Theils das Wort erhobene, theils die Absicht des Gesetzes, die Processe abzukürtzen, machen dieses wahrscheinlich. Die Ursache dieser Decision ist ohnstreitig, wie die Decision selbst sagt, gewesen, weil wegen Erstattung der Nutzungen bisher mancherley Zweifel vorgefallen, auch über den Betrag derselben, wenn deswegen auf Beweiß und Gegenbeweiß erkannt, zu nicht geringer Beschwerung der Partheyen viele Unkosten und Weitläufftigkeiten verursacht worden. Die Verordnung der Decision deutlicher zu machen,

chen, zieht der Herr Verfasser gewisse Sätze aus der Decision. Der erste Satz ist: Ein Possessor bonae fidei hat nichts weiter als die Nutzungen des letzten Jahres vor erhobener Klage zu erstatten. Der andere: Ein bonae fidei possessor wird von erhobener Klage an für einen possessorem malae fidei geachtet: wobey der Herr Verfasser erinnert, daß nicht bloß auf Uebergebung des Libells, sondern hauptsächlich auf die Insinuation der Citation hiebey zu sehen. Der dritte ist: Der Possessor malae fidei hat die erhobenen Nutzungen von den letzten drey Jahren vor erhobener Klage zu erstatten. Der vierte Satz ist: der ungefährliche jährliche Betrag der Nutzungen, ist, nach Abzug der unumgänglich nöthigen Kosten, durch Geschwohrne zu taxiren. Der fünfte: Die unumgänglich nöthigen Kosten werden von den endlich taxirten Nutzungen abgezogen. Wobey endlich der Herr Verfasser bemerkt, daß, obgleich das Gesetz bloß von den unumgänglich nöthigen Kosten redet, hierdurch doch nicht die Meliorationen abzuziehen untersagt werde; und es lasse sich wegen der Verschiedenheit der Sachen die Verordnung der Erl. Sächsis. Pr. Ordn. Tit. XXXIX. §. 13. hieher nicht ziehen; als welche bloß von den Subhastationen redet.

Zur Promotion dieses Herrn D. Peinemanns, lud der Herr Hofrath Adrian Steger

als

als Procancellarius durch ein Programma von 2 und einen halben Bogen de causa et fundamento immunitatis Canonicorum, qui sunt Professores, a residentiæ onere. Es wird hierinnen, mit der dem Herrn Hofrath eigenen Gelehrsamkeit in einem angenehmen Vortrage, Anfangs von dem Ursprunge und den Verrichtungen der Canonicorum, und sonderlich der weltlichen gehandelt, hierauf von dem Ursprunge der Gewohnheit, diejenigen so entweder in der heiligen Theologie, oder in den Rechten sonderlich den Canonischen einen Gradum erlangt, unter die Anzahl der Canonicorum aufzunehmen, geredet, und gewiesen, aus was für Ursachen diesen dergleichen Stellen zugelassen sind, dahingegen andere Graduirte, als Medici, und Philosophen davon ausgeschlossen werden. Nach diesem kömmt der Herr Verfasser auf den Ursprung, und die Ursachen der den öffentlichen Professoren ertheilten Canonicate, und zugeständener Freyheit von der Residenz. Diese Freyheit wird insgemein von den Gelehrten aus cap. 5. X. de Magistris hergeleitet. Allein der Herr Verfasser thut aus dem ganzen Zusammenhange dieses Textes, und cap. 4. X. eod. gründlich dar, daß hierinn gar kein Fundament zu dieser Freyheit anzutreffen sey; und dieser Text bloß von den bischöflichen Schulen, keines weges aber von den Universitäten, handele. Ausser diesem

Tex-

Texte ist in dem ganzen päbstlichen Rechte kein einziger Text, woraus man nur den geringsten Schein dieser Freyheit nehmen könnte. Gleichwohl ist doch diese Freyheit der Professoren, heut zu Tage im Gebrauche. Woher also? wenn sie nicht in jenem Texte gegründet ist. Der Herr Verfasser meinet mit sehr gutem Grunde der Wahrscheinlichkeit, daß dieser Gebrauch der, wiewohl fehlerhaften, und nachgehends durch eine lange Observanz bestätigten Auslegung des gedachten cap. 5. X. de Magistris, seinen Ursprung zu danken habe; theils aber sey auch diese Immunität von besondern Privilegien und Freyheitsbriefen der Päbste herzu leiten. Dergleichen Freyheit für die Leipziger Professores, so in den Meißnischen Stifftern Canonicate besitzen, ist von dem Pabste Nicolao II. ertheilt worden, wie der Herr Verfasser aus Schörtgens Append. Histor. Wurcens. No. 2. anführt.

Das ist der Innhalt dieses gründlichen Programmatis.

Am 5ten Apr. eben dieses Jahres vertheidigte unter dem Vorsitze Herrn D. Martin Gottlieb Pauli, auf der juristischen Catheder Herr Jacob Ringelrauben, aus Thoren in Preussen, eine gelehrte Abhandlung de vtilitatibus, quas attulit philosophia ad iura et iu-

iurisprudentiam Romanam. Sie ist bey Pouillard auf 3 Bogen gedruckt.

Nachdem der Herr Verfasser von dem Anfange, den die Philosophie zu Rom gehabt, geredet hat, so zeigt er zuerst, was die Philosophie in den Rechten für Nutzen gebracht, und alsdenn was sie der Jurisprudenz genutzt habe. Der Herr Verfasser giebt zu, daß die Philosophie in den Gesetzen und Rechten wenig oder gar keinen Nutzen gehabt habe; behauptet aber mit guten Gründen, sie habe desto mehr Vortheil geschafft bey Auslegung und Anwendung der Gesetze. Nämlich da die ältesten römischen Rechtsgelehrten meistens, ohne auf die Billigkeit zu sehen, auf den blossen Wortverstand der Gesetze gedrungen haben, und daher summum ius summa iniuria geworden war, so hat man in den folgenden Zeiten, da man zu Rom der Philosophie kundig geworden war, bey Auslegung und Anwendung der Gesetze, mehr auf die Billigkeit gesehen. Dieses haben die Römischen Rechte der Philosophie ohne Zweifel zu danken. Die Jurisprudenz aber hat von der Philosophie den Vortheil gezogen, daß sie, da sie vorher ganz unförmlich gewesen, in ein rechtes Systema, oder formam artis gebracht, und dadurch viel gewisser, deutlicher, und leichter geworden ist. Alles dieses hat Herr D. Pauli mit vieler

Gründ-

Gründlichkeit, in einem zierlichen und angenehmen lateinischen Stilo, ausgeführt. Und wir können daher diese Dissertation unsern Lesern mit Recht anpreisen.

Am 2ten Aug. eben dieses Jahres vertheidigte Herr M. Zacharias Richter, aus Leipzig, in dem juristischen Auditorio, unter dem Beystande Hrn. D. Johann August Bachs, eine von ihm selbst abgefaßte Disputation de Lege Iulia Miscella, eiusque vsu hodierno, so bey Breitkopfen auf $7\frac{1}{2}$ Bogen gedruckt ist.

Diese gelehrte Abhandlung verdienet, unsern Lesern bekannt zu werden. Wir wollen daher den Innhalt davon kurz vortragen. Der erste Theil enthält die in den Römischen Rechten deswegen gemachte Verordnungen; der zweyte aber den heutigen Gebrauch. Im ersten Theile wird Anfangs gezeigt, daß die Meinung falsch ist, daß Lex Iulia Miscella ihren Namen von einem gewissen Iulio Miscello, der Urheber davon gewesen, bekommen habe. Der Irrthum rührt aus der lateinischen Versione vulgata der 22 Nov. Justinher: wenn man aber den griechischen Originaltext genau übersetzt, so findet man dazu keinen Grund. Ausserdem findet man den Namen Iulius Miscellus unter allen Römischen Famis

lien nicht; es ist auch kein einziges Römisches Gesetz, das von einem Verfasser zween Namen bekommen hätte. Hierauf werden Cujacii und Jac. Gothofredi Meinungen von den Namen dieses Gesetzes untersucht, und widerlegt. Jener behauptete, es werde Miscella genennt, weil es sowol die Manns- als Weibspersonen betroffen hätte: dieser aber, es sey nichts anders als Lex Iulia de maritandis ordinibus selbst, und genennt worden Miscella von miscendis, d. i. maritandis ordinibus. Die Meinung des Herrn M. Richters ist, es sey kein Gesetz, sondern eine Mixtur, oder ein Zusammengesetztes, von verschiedenen Rechten, wovon Lex Iulia et Papia Poppaea das Fundament gewesen, und habe eben daher den Namen Lex Iulia Miscella erhalten, weil zu der Lege Iulia noch andere Rechte als Zusätze gekommen, und gleichsam damit vermischt worden. Und das ist auch ohnstreitig die wahrscheinlichste Meinung. Denn Miscellum heißt alles dasjenige, was aus verschiedenen Sorten zusammengesetzt, und vermischt ist. Der Ursprung der Legis Iuliae Miscellae ist, wie der H. V. weiset, dieser. In dem 17 Cap. Legis Iuliae et Papiae Poppaeae war verordnet, daß die in letzten Willen einer Erbschaft oder einem Vermächtnisse angehängte Bedingung eines beständigen ledigen oder Witwenstandes für ungeschrieben zu achten, und

das

das Vermächtniß oder die Erbschaft zu verabfolgen sey, ohne die Bedingung zu erfüllen. Einige Zeit darauf ist gleichsam als ein Zusatz, ein SCtum gemacht, und endlich die Cautio Muciana dahin applicirt worden. Das SCtum, (denn der Herr Verfasser lehrt, daß es nur eins gewesen sey, und widerlegt Cujacium und andere, welche deren mehrere in diesem Falle behaupten, und das SCtum Persicianum und Claudianum sonderlich dafür ausgeben,) das SCtum hat verordnet, wenn ein Ehegatte, innerhalb eines Jahres von dem Tode des verstorbenen Ehegatten schwören würde, daß er, aus der Ursache um Kinder zu erzeugen, zur andern Heurath schreiten wollte, so sollte die von dem Ehegatten angehängte Bedingung des Witwenstandes erlassen seyn, und das Vermächtniß oder die Erbschaft dem ohngeachtet verabfolget werden. L. 3. C. de indict. vid. Es gieng aber dieses SCtum bloß auf die Personen, so schon aus der ersten Ehe Kinder hatten. Wenn es gemacht worden, ist ungewiß. In dem Falle aber, wenn dieser im SCto verordnete Eidschwur innerhalb des ersten Jahres nicht geleistet, und gleichwol die Erbschaft oder das Vermächtniß gesucht würde, ist eingeführt worden, daß die Cautio Muciana müßte gestellt werden. So hat die Lex Iulia Miscella vor Justiniano ausgesehen. Es war also, wie der H. Verfasser darthut, ein

großer Unterschied unter der Lege Iulia de maritandis ordinibus, und der Lege Miſcella. Die Lex Iulia erließ allen, ſowol ledigen als verheuratheten Perſonen, die Bedingung nicht zu heurathen: die Lex Iulia hingegen gieng nur auf die Witwer und Witwen, die ſchon Kinder hatten, nicht aber auf die Jungfern und ledige Mannsperſonen. Ferner ward in der Lege Iulia de mar. ord. ſchlechterdings die Bedingung erlaſſen, in der Lege Miſcella aber nur, wenn ſie den berührten Eidſchwur innerhalb eines Jahres leiſten wollten, nach einem Jahre aber mußte die Bedingung erfüllt, und deswegen die Mucianiſche Caution geſtellt werden. Nach Erörterung aller dieſer Dinge kömt der Herr Verfaſſer auf die hierinn von Iuſtiniano gemachten Veränderungen. Juſtinianus aber iſt hierinn ſehr veränderlich geweſen. Denn Anfangs hat er in L. 3. C. de indict. viduit. die Legem Iuliam Miſcellam ganz aufgehoben, und verordnet, daß die Bedingung des Witwenſtandes nicht nöthig ſeyn ſollte, zu erfüllen, und dem ohngeachtet die unter ſolcher Bedingung vermachte Verlaſſenſchaft erlangt werden könnte, wovon er folgende Urſache angiebt, weil durch die Legem Iuliam Miſcellam Gelegenheit zu vielen Meineyden gegeben würde. Herr M. Richter ſucht die Urſache, weil ſie etwas dunkel von Juſtiniano vorgetragen worden, in ihr gehöriges

Licht

Licht zu setzen. Endlich hat Justinianus durch Nou. XXII. cap. 43. 44 die Legem Iuliam Miscellam gewisser maßen wider eingeführt; daß wofern jemand das unter der Bedingung des Witwenstandes Verlassene erlangen wollte, die Bedingung nothwendig erfüllt, und allemal nach einem Jahre Cautio Muciana bestellt werden sollte. Den innerhalb eines Jahres zu leistenden Eid aber hat er abgeschaft. Die Ursache dieser neuen Veränderung ist, wie der Hr. Verf. sehr wahrscheinlich behauptet, weil sich Justinianus durch die Geistlichen hatte bereden lassen, die zweyten Heurathen wären etwas unanständiges und unerlaubtes, und also die Leute, so viel als möglich, davon abzuziehen. Wenigstens findet man bey den Kirchenvätern von den zweyten Heurathen diese Gedanken, welche auch schon in ältern Zeiten sehr geherrschet haben; daher virginii mariti, und virginiae vxores in den alten Aufschriften gerühmt werden.

Man kan aus dieser Ursache leicht urtheilen, daß alles dieses nur auf die Witwer und Witwen geht, nicht aber auch auf die Jungfern, und ledigen Mannspersonen, in Ansehung derer, auch nach Justiniani Constitution die Verordnung der Legis Iuliae et Papiae, unverändert geblieben ist. Der andere Theil dieser Abhandlung fasset den vsum modernum

in sich. Erstlich wird aus richtigen Gründen untersucht, ob Lex Iulia Miscella unsern heutigen Sitten und Staaten gemäß, und also beyzubehalten sey. Die Ursache warum der in einem letzten Willen auferlegte Witwerstand nach der Lege Iulia Miscella zu beobachten ist, wenn man das Vermächtniß haben will, ist der Haß gegen die zweyte Heurath. Diese Ursache findet bey uns nicht Statt, also sollte auch schlechterdings das aus dieser Ursache eingeführte Recht nicht angenommen werden, oder angenommen worden seyn; ausgenommen in dem Falle, wenn man sieht, daß der Witwerstand in Ansehung der Kinder oder Anverwandten auferlegt worden ist; kan es am allerersten noch zugelassen werden. Es werden zwar um unsern heutigen Gebrauch hierinn zu rechtfertigen, von den Rechtslehrern verschiedene Gründe angebracht; die hier aber von dem Herrn Verfasser mit Recht verworfen werden. Der Herr Verfasser zeigt zugleich, daß die Rechtslehrer nicht systematisch verfahren, indem sie heut zu Tage ledigen Personen die conditionem coelibatus erlassen, hingegen Witwern und Witwen dieselbe zu erfüllen aufbürden; indem man bey uns keine gegründete Ursache dieses Unterschieds angeben kann. Ferner wird gelehrt, daß nach dem vsu fori die Bedingung des Witwenstandes heut zu Tage von denen erfüllt werden müße, denen unter sol-

cher

cher Bedingung etwas verlassen worden. Zu Ende werden noch einige hieher gehörige Fragen erörtert.

Uebrigens ist die ganze Dissertation mit ausnehmender Gelehrsamkeit, Belesenheit, und Einsicht geschrieben, und legt ein deutliches Zeugniß von der Geschicklichkeit des Herrn Verfassers ab; von dem man sich mehr gründliches versprechen kann. Der schöne, zierliche, und muntere lateinische Vortrag, der hier herrschet, beweiset, daß man auch von juristischen und praktischen Sachen angenehm und zierlich schreiben könne.

Register

über den ganzen vierten Band.

A.

Acta Vrbis Romae diurna pag. 257

Actiones arbitrariae 56. 478

Actiones legis 14

Actus legitimi was sie gewesen 14

Adel niederer, dessen Ursprung 270. 420

Albrechts Diss. de vera iurisdictionis indole 274

Antonii Nic. libri de Exilio 44

Arnoldi Diss. de difficilioribus quibusdam legibus 262

Authentica Sacramenta puberum wird erklärt 73

B.

Bachs Jo. Aug. Progr. de Edicto perpetuo provinciali 90

Basilica, vier neue Bücher davon werden edirt 196

Bauers Progr. 85. Progr. de Communi Saxonum manu in feudo hereditario et alienabili 86

Becke van Diss. de SCto Macedoniano 178

Beloii Varia Iuris Ciuilis 119

Böhmers Progr. de feudo campanario 198

Bogärts Diss. de tutore testam. incerto 172

Breunings Diss. de Praetoribus et iure honorario, iuris ciu. euersoribus 279. Diss. de Praescriptione I. N. incognita 500

Broëi

Broëi Analogia Iuris ad vestem 119. *Io.* Nuptiae ICti et Philologiae 120

C.

Cabotii Var. Lect. libri 113
Calderae de Erroribus pragmaticorum libri 72
van der Capellens, Diss. de auctoritate et Imperatorum iure in Episcopos et Traiectinos imprimis 493
Capitonis Grundsätze in der Rep. und Jurispr. 25
Catharini Nic. Obseruationum et Coniectur. libri 479
Codicille, ihr Ursprung, Beschaffenheit, und die mit ihnen vorgegangene Veränderungen 290
Cyrilli Comm. gr. de postulando werden edirt 37. 197

D.

Dathens Diss. de falsitate vulgati, quicquid est in territorio est etiam de territorio 340
D'Avezan liber Contractuum 10[illegible]. liber seruitutum 105. de Censuris eccl. 106. Diss. 108
David Claudii, Velitatio legalis ad prooem. Inst. 119
Deportatio 49
Deuolutionis ius 435
Dos der Kirchen 84
Dunii Em. Comm. de iure codicillorum 287
Dyemeni Gul. tr. de formulis quibusdam copulatis et disiunctis 60

E.

Eckarts Progr. 359
Edicta magistratuum, ihr Fundament 18
Edictum perpetuum prouinc. ob es eins gegeben habe 91
Eisenharts Diss. de iure domini directi circa dotem eccl. cet. 83
——— Institutiones historiae litterariae iuris 250
Ernstii breues Adnotationes in libr. I. Digest. 481

F.

Fabrotti Praelect. de vita et hon. Clericorum 112
— Selecta Iuris Can. 113
Fenema Diss. de priuilegiis testament. milit. 175
Fideiussores 426
Foppii ab Aezema dissertationes 480
Französischen Rechtshistorie 332

G.

de *Gast* Gabr. Disceptatio de actione arbitraria 477
Gaudentii de moribus saeculi Iustin. 75
Gebauers Ordo Institutionum 134
le *Gendre* Episcopale iudicium adu. Iac. Gothofred. 61
Gesammte Hand in einem Erblehn 88
Glockenlehn 348
Le *Grand* Matth. libri rationum ac differentiarum iuris Ciu. 54
Graflands Diss. de inofficioso testam. 79
Gutschmidts Diss. Mercaturae legum ferendarum auxilio salut. ratio 498

H.

Hebenstreits Anthropologia forensis 261
Heineccii Historia Iuris Rom. et Germ. 3. 320
Heinrich VII. ist zum Römischen Kaiser gewählt worden 188
Henryson Eduard tr. in lib. II. tit. 10. Instit. 68. de iurisdictione libri 69
Hommels Progr. de Particula von 269. Desselben Vertheidigung gegen D. Pauli 380
Hombergs zu Bach differt. de diuerso iure patris in peculio aduentio liberorum pro diuersa aetate 400

In-

I.

Interesse 58
Interpretatio extensiua bey Strafen 180
Juglers Diss. de meritis German. in Iurispr. elegantiorem 438
Iuridicus Alexandrinus warum er geordnet w. 22

K.

Kinder zu tödten das Recht des Vaters 369. 374
Krausens Diss. de Extensiua poenarum interpretatione 180
——— Diss. de Societatibus indiuiduis 433

L.

Labeonis Grundsätze in der Jurisprudenz 24
La Lande Exercitationes, Praelect. Diss. 110
Laubn Erörterung von Zwankbacköfen 77
Legitimatio 146
Legis actiones was sie sind 14
Lemmers Diss. de fideiussoribus 426
Lex Aelia sentia 144. Iulia et Papia Popp. 205 Iulia Miscella 509. Lex Iulia de rebus vi possessis 468

M.

Magistratus, ob unter den Königen zu Rom gewesen 10
Maiansii Disputationes Iuris 237
Mansii Collectio Conciliorum 121
Martresii Petr. ad Leg. Veteribus Notae 477
Mascouii Liber de iure Feudorum 483
Meermanni Thesaurus, T. III. 34. T. IV. 99. T. V. 195. T. VI. 447

Müllers Diss. de crimine termini moti 184

N.

Nießbrauch, so einer Stadt legirt ist 228

O.

ab *Oosten* de Bruyn, tr. de Patria potestate 367

P.

Panhuys Diss. de condictione furtiua 179
Patria potestas 367
Pauli Vorrede zu s. Buche vom Adel 383
— Diss. de vtilitatibus philos. in iurispr. Rom. 507
Peinemmanns Diss. de fructibus aestim. 503
Platners Progr. de Feudo ante inuestituram quaesito 502
Praetores Rom. ob sie wegen ihrer Edicte zu tadeln 280
Preußische Lieferung 150
Προτομαὶ, Portraits 43
Prousteau Gul. Recitationes 71

Q.

Querela inofficiosi testamenti 80
Quiritium ius 143

R.

Ramos del Manzano Comm. ad Legem Papiam Popp. 205
Ranchini Gul. tr. de successione ab intestato 52. Edictum perpetuum restitutum ib.

Regu-

Regula Catoniana 243
Rechenbergs C. O. Leben 160
Reizii G. O. Epistola ad Meermannum 482
Responsa prudentum 140
Retes, Ios. Fernandez de, Tractate 448
Richters D. Diss. de filio in testamento priuilegiato non exheredando 351
Richters Zach. M. Diss. de Lege Iulia Miscella 509
Ritters Diss. de Electione Henrici VII. 188
Riuini Diss. de legatis sub modo 449
Römer sind griechischer Abkunft 9
Rückers Interpretationum liber secundus 317
Ruhnkenii Edition der griech. Scholiasten über den tit. de postulando 37. 197

S.

Salisch Gesetz in was für Sprache es geschrieben 327
Sengeberi Polyc. Disceptatio de Mutuo 64
Soarez de Ribeira Obseruationes Iuris 231
Societates indiuiduae 433
Stecks Diss. de Iure deuolutionis 435
Stegers Progr. de Canonicor. immunitate 505
Stephani Comm. gr. in tit. de postulando 37. 197

T.

Territoria clausa et non clausa 346. 360. 441
Testamente der Soldaten 175. der Eltern 351
Thalelaei Comm. gr. in tit. de postulando 37. 197
Theodori Comm. gr. in tit. de postulando 37. 197
Treuers Paedia Iuris feudalis uniuersalis 379

V.

Vadimonium 265

Uhlens specimen Obseruat. in prooem. Inst. 337
Voorda Bav. Diss. de Vadimonio 264
Vormünder ungewisse 172

W.

Wagners Diss. de distinctione territoriorum 360
——— Diss. II. 441
Wegsetzen der Kinder bey den Römern 371

Z.

Zwankbackofen 78

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Innhalt des 6sten Stücks.

I. *Meermanni* Theſaurus Iuris Ciu. et Canon. T. VI.

II. *Maſcouii* liber de Iure Feudorum.

III. Akademiſche Abhandlungen.

1. Homberg zu Vach Diſſ. de iure patris in peculio aduentitio pro diuerſa liberorum aetate.
2. van der Capellen Diſſ. de auctoritate, et Imperatoris iure in Epiſcopos, imprimis Traiectinum.
3. Gutſchmidts Diſſ. Mercaturae legum ferend. aux. ſalutaris ratio.
4. Breunings Diſſ. de Praeſcriptione.
5. Rivini Diſſ. de legatis ſub modo.
6. Platners Progr. de feudo ante inueſtituram quaeſito.
7. Peinemanns Diſſ. de aeſtimandis et reſtituendis fructibus.
8. Stegers Progr. de cauſa et fundamento immunitatis Canonicorum Profeſſores, qui ſunt a reſidentiae onere.
9. Pauli Diſſ.
10. Richters Diſſ. de Lege Iulia Miſcella eiusque vſu hodierno.

Druckfehler.

p. 185. l. 15. für breuis lies: boues.
p. 476. lin. 4. lies: Conradi *Parerg.* II, 5. 7. sqq. kurz aber viel besser.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 4,6

Leipzig (1754)

Jur.is. 29-4,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740050-9
VD18 80398006-001